Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/382

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45103 — 2572/62

Bonn, den 7. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung, den Wortlaut des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in englischer und französischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie je eine Denkschrift zu den beiden Übereinkommen (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Herren Bundesminister der Justiz und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem in Straßburg am 20. April 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Überstellung eines Zeugen ist in den Fällen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abzulehnen. Ein Fall des Buchstaben d ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Überstellung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Im Falle des Artikels 11 Abs. 3 des in Absatz 1 genannten Übereinkommens erläßt den Haftbefehl der Richter, der die Untersuchungshandlung vornehmen soll, oder das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. Im vorbereitenden Verfahren ist auch der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

(3) Soll der Häftling als Zeuge durch das Bundesgebiet durchbefördert werden, so wird der Haftbefehl von dem Oberlandesgericht erlassen; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 33) gilt entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 3 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 oder 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bundesregierung hält es für richtig, in allen Fällen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 die Überstellung eines Zeugen ausnahmslos abzulehnen. Ebensowenig wie ein auf freiem Fuß befindlicher Zeuge gezwungen werden kann, vor einem ausländischen Gericht zu erscheinen, kann ein in Haft befindlicher Zeuge gegen seinen Willen vor ein ausländisches Gericht gebracht werden. Die Überstellung eines in Haft befindlichen Zeugen kommt zudem nur in Betracht, wenn dadurch das innerstaatliche Strafverfahren gegen ihn in keiner Weise beeinträchtigt wird. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß durch die Überstellung des Zeugen an das Ausland ein Strafverfahren verzögert und damit die Haft des Zeugen verlängert wird.

Durch die Überstellung eines Zeugen dürfen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt werden. Überdies sind bei der Bewilligung der Überstellung eines Zeugen an das Ausland die Grundsätze der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 686) zu berücksichtigen. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Bundesrepublik Deutschland infolge der Überstellung des Zeugen ihrer Verantwortung aus der Menschenrechts-Konvention nicht mehr gerecht werden könnte.

Artikel 11 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen verpflichtet denjenigen Staat, der um die Überstellung einer im Ausland in Haft befindlichen Person ersucht, die in einer Strafsache als Zeuge vernommen werden soll, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem

Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die gleiche Verpflichtung hat der Staat, der auf Ersuchen eines anderen Staates die Durchbeförderung eines in diesem Staat benötigten Häftlings als Zeuge durch sein Hoheitsgebiet genehmigt. Artikel 11 Abs. 3 enthält hiernach einen selbständigen Haftgrund.

Nach Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls. Zweckmäßigerweise wird der Haftbefehl von dem Gericht zu erlassen sein, von dem der Zeuge vernommen werden soll. Dieses Gericht kennt den Sachverhalt am besten. Es hat vor der Stellung des Ersuchens um Zuführung des Häftlings die Notwendigkeit seiner Vernehmung als Zeuge im Inland unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er sich im Ausland in Haft befindet, geprüft. Auch kann es am ehesten entscheiden, wann der Zeuge zurückzubefördern ist. Aber auch in den Fällen, in denen der Zeuge im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als Zeuge vernommen oder als Zeuge einer anderen Person gegenübergestellt werden soll, dürfte ebenfalls ein Richter einzuschalten sein. Um jede Zuständigkeitslücke auszuschließen, bestimmt Artikel 2, daß in jedem Fall derjenige Richter, der die Untersuchungshandlung vornehmen soll, auch zum Erlaß des Haftbefehls zuständig ist. Der Haftrichter eines grenznahen Amtsgerichts ist nach Inkrafttreten des Artikels 2 nicht berechtigt, den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls mit der Begründung abzulehnen, daß der Zeuge sich in dem Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls noch nicht in seinem Bezirk befindet. Zuständig zum Erlaß des Haftbefehls ist im vorbereitenden Verfahren außerdem immer der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Wird der Häftling als Zeuge durch das Bundesgebiet durchbefördert, so ist das Oberlandesgericht für den Erlaß des Haftbefehls zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings als Zeuge stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings als Zeuge nach Artikel 11 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht um die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Zu Artikel 3

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 3 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 oder 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Europäisches Auslieferungsübereinkommen

European Convention on Extradition

Convention Européenne d'Extradition

THE GOVERNMENTS SIGNATORY HERETO, being Members of the Council of Europe,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

CONSIDERING that this purpose can be attained by the conclusion of agreements and by common action in legal matters;

CONSIDERING that the acceptance of uniform rules with regard to extradition is likely to assist this work of unification,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Obligation to Extradite

The Contracting Parties undertake to surrender to each other, subject to the provisions and conditions laid down in this Convention, all persons against whom the competent authorities of the requesting Party are proceeding for an offence or who are wanted by the said authorities for the carrying out of a sentence or detention order.

Article 2

Extraditable Offences

1. Extradition shall be granted in respect of offences punishable under the laws of the requesting Party and of the requested Party by deprivation of liberty or under a detention order for a maximum period of at least one year or by a more severe penalty. Where a conviction and prison sentence have occurred or a detention order has been made in the territory of the requesting Party, the punishment awarded must have been for a period of at least four months.

2. If the request for extradition includes several separate offences each of which is punishable under the laws of the requesting Party and the requested Party by deprivation of liberty or under a detention order, but

LES GOUVERNEMENTS SIGNATAIRES, Membres du Conseil de l'Europe,

CONSIDÉRANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres;

CONSIDÉRANT que cet objectif peut être atteint par la conclusion d'accords ou par l'adoption d'une action commune dans le domaine juridique;

CONVAINCUS que l'acceptation de règles uniformes en matière d'extradition est de nature à faire progresser cette œuvre d'unification,

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Article 1er

Obligation d'Extrader

Les Parties Contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, selon les règles et sous les conditions déterminées par les articles suivants, les individus qui sont poursuivis pour une infraction ou recherchés aux fins d'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté par les autorités judiciaires de la Partie requérante.

Article 2

Faits donnant lieu à Extradition

1. Donneront lieu à extradition les faits punis par les lois de la Partie requérante et de la Partie requise d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté privative de liberté d'un maximum d'au moins un an ou d'une peine plus sévère. Lorsqu'une condamnation à une peine est intervenue ou qu'une mesure de sûreté a été infligée sur le territoire de la Partie requérante, la sanction prononcée devra être d'une durée d'au moins quatre mois.

2. Si la demande d'extradition vise plusieurs faits distincts punis chacun par la loi de la Partie requérante et de la Partie requise d'une peine privative de liberté ou d'une mesure de sûreté privative de liberté, mais dont certains

(Übersetzung)

DIE UNTERZEICHNETEN REGIERUNGEN, Mitglieder des Europarats,

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Ziel durch den Abschluß von Vereinbarungen oder durch gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet des Rechts erreicht werden kann;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung dieses Einigungswerk zu fördern geeignet ist,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Auslieferungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

Artikel 2

Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muß deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(2) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit be-

of which some do not fulfil the condition with regard to the amount of punishment which may be awarded, the requested Party shall also have the right to grant extradition for the latter offences.

3. Any Contracting Party whose law does not allow extradition for certain of the offences referred to in paragraph 1 of this Article may, in so far as it is concerned, exclude such offences from the application of this Convention.

4. Any Contracting Party which wishes to avail itself of the right provided for in paragraph 3 of this Article shall, at the time of the deposit of its instrument of ratification or accession, transmit to the Secretary-General of the Council of Europe either a list of the offences for which extradition is allowed or a list of those for which it is excluded and shall at the same time indicate the legal provisions which allow or exclude extradition. The Secretary-General of the Council shall forward these lists to the other signatories.

5. If extradition is subsequently excluded in respect of other offences by the law of a Contracting Party, that Party shall notify the Secretary-General. The Secretary-General shall inform the other signatories. Such notification shall not take effect until three months from the date of its receipt by the Secretary-General.

6. Any Party which avails itself of the right provided for in paragraphs 4 or 5 of this Article may at any time apply this Convention to offences which have been excluded from it. It shall inform the Secretary-General of the Council of such changes, and the Secretary-General shall inform the other signatories.

7. Any Party may apply reciprocity in respect of any offences excluded from the application of the Convention under this Article.

ne remplissent pas la condition relative au taux de la peine, la Partie requise aura la faculté d'accorder également l'extradition pour ces derniers.

3. Toute Partie Contractante dont la législation n'autorise pas l'extradition pour certaines infractions visées au paragraphe 1 du présent article pourra, en ce qui la concerne, exclure ces infractions du champ d'application de la Convention.

4. Toute Partie Contractante qui voudra se prévaloir de la faculté prévue au paragraphe 3 du présent article notifiera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, soit une liste des infractions pour lesquelles l'extradition est autorisée, soit une liste des infractions pour lesquelles l'extradition est exclue, en indiquant les dispositions légales autorisant ou excluant l'extradition. Le Secrétaire Général du Conseil communiquera ces listes aux autres signataires.

5. Si, par la suite, d'autres infractions viennent à être exclues de l'extradition par la législation d'une Partie Contractante, celle-ci notifiera cette exclusion au Secrétaire Général du Conseil qui en informera les autres signataires. Cette notification ne prendra effet qu'à l'expiration d'un délai de trois mois à compter de la date de sa réception par le Secrétaire Général.

6. Toute Partie qui aura fait usage de la faculté prévue aux paragraphes 4 et 5 du présent article pourra à tout moment soumettre à l'application de la présente Convention des infractions qui en ont été exclues. Elle notifiera ces modifications au Secrétaire Général du Conseil qui les communiquera aux autres signataires.

7. Toute Partie pourra appliquer la règle de la réciprocité en ce qui concerne les infractions exclues du champ d'application de la Convention en vertu du présent article.

schränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, einige aber die Bedingung hinsichtlich des Strafmaßes nicht erfüllen, so ist der ersuchte Staat berechtigt, die Auslieferung auch wegen dieser Handlungen zu bewilligen.

(3) Jede Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften die Auslieferung wegen bestimmter, in Absatz 1 erwähnter strafbarer Handlungen nicht zulassen, kann für sich selbst die Anwendung des Übereinkommens auf diese strafbaren Handlungen ausschließen.

(4) Jede Vertragspartei, die von dem in Absatz 3 vorgesehenen Recht Gebrauch machen will, notifiziert dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entweder eine Liste der strafbaren Handlungen, derentwegen die Auslieferung zulässig ist, oder eine Liste der strafbaren Handlungen, derentwegen die Auslieferung ausgeschlossen ist; sie gibt hierbei die gesetzlichen Bestimmungen an, welche die Auslieferung zulassen oder ausschließen. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt diese Listen den anderen Unterzeichnerstaaten.

(5) Wird in der Folge die Auslieferung wegen anderer strafbarer Handlungen durch die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ausgeschlossen, so notifiziert diese den Ausschluß dem Generalsekretär des Europarats, der die anderen Unterzeichnerstaaten davon in Kenntnis setzt. Diese Notifikation wird erst mit Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Generalsekretär wirksam.

(6) Jede Vertragspartei, die von dem in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht hat, kann jederzeit die Anwendung dieses Übereinkommens auf strafbare Handlungen erstrecken, die davon ausgeschlossen waren. Sie notifiziert diese Änderungen dem Generalsekretär des Europarats, der sie den anderen Unterzeichnerstaaten mitteilt.

(7) Jede Vertragspartei kann hinsichtlich der auf Grund dieses Artikels von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossenen strafbaren Handlungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Article 3

Political Offences

1. Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is regarded by the requested Party as a political offence or as an offence connected with a political offence.

Article 3

Infractions Politiques

1. L'extradition ne sera pas accordée si l'infraction pour laquelle elle est demandée est considérée par la Partie requise comme une infraction politique ou comme un fait connexe à une telle infraction.

Artikel 3

Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

2. The same rule shall apply if the requested Party has substantial grounds for believing that a request for extradition for an ordinary criminal offence has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion, or that that person's position may be prejudiced for any of these reasons.

3. The taking or attempted taking of the life of a Head of State or a member of his family shall not be deemed to be a political offence for the purposes of this Convention.

4. This Article shall not affect any obligations which the Contracting Parties may have undertaken or may undertake under any other international convention of a multilateral character.

Article 4

Military Offences

Extradition for offences under military law which are not offences under ordinary criminal law is excluded from the application of this Convention.

Article 5

Fiscal Offences

Extradition shall be granted, in accordance with the provisions of this Convention, for offences in connection with taxes, duties, customs and exchange only if the Contracting Parties have so decided in respect of any such offence or category of offences.

Article 6

Extradition of Nationals

1. (a) A Contracting Party shall have the right to refuse extradition of its nationals.

(b) Each Contracting Party may, by a declaration made at the time of signature or of deposit of its instrument of ratification or accession, define as far as it is concerned the term "nationals" within the meaning of this Convention.

(c) Nationality shall be determined as at the time of the decision concerning extradition. If, however, the person claimed is first recognised as a national of the requested Party during the period between the time of the decision and the time contemplated

2. La même règle s'appliquera si la Partie requise a des raisons sérieuses de croire que la demande d'extradition motivée par une infraction de droit commun a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir un individu pour des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques ou que la situation de cet individu risque d'être aggravée pour l'une ou l'autre de ces raisons.

3. Pour l'application de la présente Convention, l'attentat à la vie d'un Chef d'État ou d'un membre de sa famille ne sera pas considéré comme infraction politique.

4. L'application du présent article, n'affectera pas les obligations que les Parties auront assumées ou assumeront aux termes de toute autre convention internationale de caractère multilatéral.

Article 4

Infractions Militaires

L'extradition à raison d'infractions militaires qui ne constituent pas des infractions de droit commun est exclue du champ d'application de la présente Convention.

Article 5

Infractions Fiscales

En matière de taxes et impôts, de douane, de change, l'extradition sera accordée, dans les conditions prévues par la présente Convention, seulement s'il en a été ainsi décidé entre Parties Contractantes pour chaque infraction ou catégorie d'infractions.

Article 6

Extradition des Nationaux

1. (a) Toute Partie Contractante aura la faculté de refuser l'extradition de ses ressortissants.

(b) Chaque Partie Contractante pourra, par une déclaration faite au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, définir, en ce qui la concerne, le terme «ressortissants» au sens de la présente Convention.

c) La qualité de ressortissant sera appréciée au moment de la décision sur l'extradition. Toutefois, si cette qualité n'est reconnue qu'entre l'époque de la décision et la date envisagée pour la remise, la Partie requise pourra également se prévaloir de la

(2) Das gleiche gilt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

(3) Im Rahmen dieses Übereinkommens wird der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhaupts oder eines Mitglieds seiner Familie nicht als politische strafbare Handlung angesehen.

(4) Dieser Artikel läßt die Verpflichtungen unberührt, welche die Vertragsparteien auf Grund eines anderen mehrseitigen internationalen Übereinkommens übernommen haben oder übernehmen werden.

Artikel 4

Militärische strafbare Handlungen

Auf die Auslieferung wegen militärischer strafbarer Handlungen, die keine nach gemeinem Recht strafbaren Handlungen darstellen, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.

Artikel 5

Fiskalische strafbare Handlungen

In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung unter den Bedingungen dieses Übereinkommens nur bewilligt, wenn dies zwischen Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden ist.

Artikel 6

Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) a) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen abzulehnen.

b) Jede Vertragspartei kann, was sie betrifft, bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung den Begriff „Staatsangehörige" im Sinne dieses Übereinkommens bestimmen.

c) Für die Beurteilung der Eigenschaft als Staatsangehöriger ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslieferung maßgebend. Wird diese Eigenschaft jedoch erst zwischen der Entscheidung und dem für die Übergabe in Aussicht genommenen Zeit-

for the surrender, the requested Party may avail itself of the provision contained in sub-paragraph (a) of this Article.

2. If the requested Party does not extradite its national, it shall at the request of the requesting Party submit the case to its competent authorities in order that proceedings may be taken if they are considered appropriate. For this purpose, the files, information and exhibits relating to the offence shall be transmitted without charge by the means provided for in Article 12, paragraph 1. The requesting Party shall be informed of the result of its request.

Article 7
Place of Commission

1. The requested Party may refuse to extradite a person claimed for an offence which is regarded by its law as having been committed in whole or in part in its territory or in a place treated as its territory.

2. When the offence for which extradition is requested has been committed outside the territory of the requesting Party, extradition may only be refused if the law of the requested Party does not allow prosecution for the same category of offence when committed outside the latter Party's territory or does not allow extradition for the offence concerned.

Article 8
Pending Proceedings for the same Offences

The requested Party may refuse to extradite the person claimed if the competent authorities of such Party are proceeding against him in respect of the offence or offences for which extradition is requested.

Article 9
Non bis in idem

Extradition shall not be granted if final judgment has been passed by the competent authorities of the requested Party upon the person claimed in respect of the offence or offences for which extradition is requested. Extradition may be refused if the competent authorities of the requested Party have decided either not to institute or to terminate proceedings in respect of the same offence or offences.

disposition de l'alinéa (a) du présent paragraphe.

2. Si la Partie requise n'extrade pas son ressortissant, elle devra, sur la demande de la Partie requérante, soumettre l'affaire aux autorités compétentes afin que des poursuites judiciaires puissent être excercées s'il y a lieu. A cet effet, les dossiers, informations et objets relatifs à l'infraction seront adressés gratuitement par la voie prévue au paragraphe 1 de l'article 12. La Partie requérante sera informée de la suite qui aura été donnée à sa demande.

Article 7
Lieu de Perpétration

1. La Partie requise pourra refuser d'extrader l'individu réclamé à raison d'une infraction qui, selon sa législation, a été commise en tout ou en partie sur son territoire ou en un lieu assimilé à son territoire.

2. Lorsque l'infraction motivant la demande d'extradition aura été commise hors du territoire de la Partie requérante, l'extradition ne pourra être refusée qui si la législation de la Partie requise n'autorise pas la poursuite d'une infraction du même genre commise hors de son territoire ou n'autorise pas l'extradition pour l'infraction faisant l'objet de la demande.

Article 8
Poursuites en cours pour les Mêmes Faits

Une Partie requise pourra refuser d'extrader un individu réclamé si cet invidu fait l'objet de sa part de poursuites pour le ou les faits à raison desquels l'extradition est demandée.

Article 9
Non bis in idem

L'extradition ne sera pas accordée lorsque l'individu réclamé a été définitivement jugé par les autorités compétentes de la Partie requise, pour le ou les faits à raison desquels l'extradition est demandée. L'extradition pourra être refusée si les autorités compétentes de la Partie requise ont décidé de ne pas engager de poursuites ou de mettre fin aux poursuites qu'elles ont exercées pour le ou les mêmes faits.

punkt festgestellt, so kann der ersuchte Staat sich ebenfalls auf die Bestimmung des Buchstaben a dieses Absatzes berufen.

(2) Liefert der ersuchte Staat seinen Staatsangehörigen nicht aus, so hat er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit den zuständigen Behörden zu unterbreiten, damit gegebenenfalls eine gerichtliche Verfolgung durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind die auf die strafbare Handlung bezüglichen Akten, Unterlagen und Gegenstände kostenlos auf dem in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Wege zu übermitteln. Dem ersuchenden Staat ist mitzuteilen, inwieweit seinem Begehren Folge gegeben worden ist.

Artikel 7
Begehungsort

(1) Der ersuchte Staat kann die Auslieferung des Verfolgten wegen einer strafbaren Handlung ablehnen, die nach seinen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist.

(2) Ist die strafbare Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so kann die Auslieferung nur abgelehnt werden, wenn die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates die Verfolgung einer außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen strafbaren Handlung gleicher Art oder die Auslieferung wegen der strafbaren Handlung nicht zulassen, die Gegenstand des Ersuchens ist.

Artikel 8
Anhängige Strafverfahren wegen derselben Handlungen

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung eines Verfolgten ablehnen, der von ihm wegen Handlungen verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

Artikel 9
Ne bis in idem

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Handlungen kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen.

Article 10

Lapse of Time

Extradition shall not be granted when the person claimed has, according to the law of either the requesting or the requested Party, become immune by reason of lapse of time from prosecution or punishment.

Article 10

Prescription

L'extradition ne sera pas accordée si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après la législation soit de la Partie requérante, soit de la Partie requise.

Artikel 10

Verjährung

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist.

Article 11

Capital Punishment

If the offence for which extradition is requested is punishable by death under the law of the requesting Party, and if in respect of such offence the death-penalty is not provided for by the law of the requested Party or is not normally carried out, extradition may be refused unless the requesting Party gives such assurance as the requested Party considers sufficient that the death-penalty will not be carried out.

Article 11

Peine Capitale

Si le fait à raison duquel l'extradition est demandée, est puni de la peine capitale par la loi de la Partie requérante et que, dans ce cas, cette peine n'est pas prévue par la législation de la Partie requise, on n'y est généralement pas exécutée, l'extradition pourra n'être accordée qu'à la condition que la Partie requérante donne des assurances jugées suffisantes par la Partie requise, que la peine capitale ne sera pas exécutée.

Artikel 11

Todesstrafe

Ist die Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, und ist diese für solche Handlungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht vorgesehen oder wird sie von ihm in der Regel nicht vollstreckt, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Article 12

The Request and Supporting Documents

1. The request shall be in writing and shall be communicated through the diplomatic channel. Other means of communication may be arranged by direct agreement between two or more Parties.

2. The request shall be supported by:

(a) the original or an authenticated copy of the conviction and sentence or detention order immediately enforceable or of the warrant of arrest or other order having the same effect and issued in accordance with the procedure laid down in the law of the requesting Party;

(b) a statement of the offences for which extradition is requested. The time and place of their commission, their legal descriptions and a reference to the relevant legal provisions shall be set out as accurately as possible; and

(c) a copy of the relevant enactments or, where this is not possible, a statement of the relevant law and as accurate a description as possible of the person claimed, together with any other information which will help to establish his identity and nationality.

Article 12

Requête et Pièces à l'Appui

1. La requête sera formulée par écrit et présentée par la voie diplomatique. Une autre voie pourra être convenue par arrangement direct entre deux ou plusieurs Parties.

2. Il sera produit à l'appui de la requête:

(a) l'original ou l'expédition authentique soit d'une décision de condamnation exécutoire, soit d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, délivré dans les formes prescrites par la loi de la Partie requérante;

(b) un exposé des faits pour lesquels l'extradition est demandée. Le temps et le lieu de leur perpétration, leur qualification légale et les références aux dispositions légales qui leur sont applicables seront indiqués le plus exactement possible; et

(c) une copie des dispositions légales applicables ou, si cela n'est pas possible, une déclaration sur le droit applicable, ainsi que le signalement aussi précis que possible de l'individu réclamé et tous autres renseignements de nature à déterminer son identité et sa nationalité.

Artikel 12

Ersuchen und Unterlagen

(1) Das Ersuchen wird schriftlich abgefaßt und auf dem diplomatischen Weg übermittelt. Ein anderer Weg kann unmittelbar zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien vereinbart werden.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder jeder anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung;

b) eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben;

c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Erklärung über das anwendbare Recht sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

Article 13

Supplementary Information

If the information communicated by the requesting Party is found to be insufficient to allow the requested Party to make a decision in pursuance of this Convention, the latter Party shall request the necessary supplementary information and may fix a time-limit for the receipt thereof.

Article 13

Complément d'Informations

Si les informations communiquées par la Partie requérante se révèlent insuffisantes pour permettre à la Partie requise de prendre une décision en application de la présente Convention, cette dernière Partie demandera le complément d'informations nécessaire et pourra fixer un délai pour l'obtention de ces informations.

Artikel 13

Ergänzung der Unterlagen

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung des ersuchten Staates auf Grund dieses Übereinkommens als unzureichend, so ersucht dieser Staat um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

Article 14

Rule of Speciality

1. A person who has been extradited shall not be proceeded against, sentenced or detained with a view to the carrying out of a sentence or detention order for any offence committed prior to his surrender other than that for which he was extradited, nor shall he be for any other reason restricted in his personal freedom, except in the following cases:

(a) When the Party which surrendered him consents. A request for consent shall be submitted, accompanied by the documents mentioned in Article 12 and a legal record of any statement made by the extradited person in respect of the offence concerned. Consent shall be given when the offence for which it is requested is itself subject to extradition in accordance with the provisions of this Convention;

(b) when that person, having had an opportunity to leave the territory of the Party to which he has been surrendered, has not done so within 45 days of his final discharge, or has returned to that territory after leaving it.

2. The requesting Party may, however, take any measures necessary to remove the person from its territory, or any measures necessary under its law, including proceedings by default, to prevent any legal effects of lapse of time.

3. When the description of the offence charged is altered in the course of proceedings, the extradited person shall only be proceeded against or sentenced in so far as the offence under its new description is shown by its constituent elements to be an offence which would allow extradition.

Article 14

Règle de la Spécialité

1. L'individu qui aura été livré ne sera ni poursuivi, ni jugé, ni détenu en vue de l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, ni soumis à toute autre restriction de sa liberté individuelle, pour un fait quelconque antérieur à la remise, autre que celui ayant motivé l'extradition, sauf dans les cas suivants:

(a) lorsque la Partie qui l'a livré y consent. Une demande sera présentée à cet effet, accompagnée des pièces prévues à l'article 12 et d'un procès-verbal judiciaire consignant les déclarations de l'extradé. Ce consentement sera donné lorsque l'infraction pour laquelle il est demandé entraîne elle-même l'obligation d'extrader aux termes de la présente Convention;

(b) lorsqu'ayant eu la possibilité de le faire, l'individu extradé n'a pas quitté dans les 45 jours qui suivent son élargissement définitif, le territoire de la Partie à laquelle il a été livré ou s'il y est retourné après l'avoir quitté.

2. Toutefois, la Partie requérante pourra prendre les mesures nécessaires en vue d'une part d'un renvoi éventuel du territoire, d'autre part d'une interruption de la prescription conformément à sa législation, y compris le recours à une procédure par défaut.

3. Lorsque la qualification donnée au fait incriminé sera modifiée au cours de la procédure, l'individu extradé ne sera poursuivi ou jugé que dans la mesure où les éléments constitutifs de l'infraction nouvellement qualifiée permettraient l'extradition.

Artikel 14

Grundsatz der Spezialität

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

a) wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen unter Beifügung der in Artikel 12 erwähnten Unterlagen und eines gerichtlichen Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu stellen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, an sich nach diesem Übereinkommen der Verpflichtung zur Auslieferung unterliegt;

b) wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, dem er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen Ausgelieferten außer Landes zu schaffen oder nach seinen Rechtsvorschriften die Verjährung zu unterbrechen, sowie ein Abwesenheitsverfahren durchführen.

(3) Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als die Tatbestandsmerkmale der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung die Auslieferung gestatten würden.

Article 15

Re-Extradition to a Third State

Except as provided for in Article 14, paragraph 1 (b), the requesting Party shall not, without the consent of the requested Party, surrender to another Party or to a third State a person surrendered to the requesting Party and sought by the said other Party or third State in respect of offences committed before his surrender. The requested Party may request the production of the documents mentioned in Article 12, paragraph 2.

Article 15

Réextradition à un État Tiers

Sauf dans le cas prévu au paragraphe 1, alinéa (b) de l'article 14, l'assentiment de la Partie requise sera nécessaire pour permettre à la Partie requérante de livrer à une autre Partie ou à un État tiers l'individu qui lui aura été remis et qui serait recherché par l'autre Partie ou par l'État tiers pour des infractions antérieures à la remise. La Partie requise pourra exiger la production des pièces prévues au paragraphe 2 de l'article 12.

Artikel 15

Weiterlieferung an einen dritten Staat

Außer im Falle des Artikels 14 Abs. 1 b) darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einer anderen Vertragspartei oder einem dritten Staat wegen vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates der anderen Vertragspartei oder dem dritten Staat ausliefern. Der ersuchte Staat kann die Vorlage der in Artikel 12 Abs. 2 erwähnten Unterlagen verlangen.

Article 16

Provisional Arrest

1. In case of urgency the competent authorities of the requesting Party may request the provisional arrest of the person sought. The competent authorities of the requested Party shall decide the matter in accordance with its law.

2. The request for provisional arrest shall state that one of the documents mentioned in Article 12, paragraph 2 (a), exists and that it is intended to send a request for extradition. It shall also state for what offence extradition will be requested and when and where such offence was committed and shall so far as possible give a description of the person sought.

3. A request for provisional arrest shall be sent to the competent authorities of the requested Party either through the diplomatic channel or direct by post or telegraph or through the International Criminal Police Organisation (Interpol) or by any other means affording evidence in writing or accepted by the requested Party. The requesting authority shall be informed without delay of the result of its request.

4. Provisional arrest may be terminated if, within a period of 18 days after arrest, the requested Party has not received the request for extradition and the documents mentioned in Article 12. It shall not, in any event, exceed 40 days from the date of such arrest. The possibility of provisional release at any time is not excluded, but the requested Party shall take any measures which it considers necessary to prevent the escape of the person sought.

5. Release shall not prejudice re-arrest and extradition if a request for extradition is received subsequently.

Article 16

Arrestation Provisoire

1. En cas d'urgence, les autorités compétentes de la Partie requérante pourront demander l'arrestation provisoire de l'individu recherché; les autorités compétentes de la Partie requise statueront sur cette demande conformément à la loi de cette Partie.

2. La demande d'arrestation provisoire indiquera l'existence d'une des pièces prévues au paragraphe 2, alinéa (a) de l'article 12 et fera part de l'intention d'envoyer une demande d'extradition; elle mentionnera l'infraction pour laquelle l'extradition sera demandée, le temps et le lieu où elle a été commise ainsi que, dans la mesure du possible, le signalement de l'individu recherché.

3. La demande d'arrestation provisoire sera transmise aux autorités compétentes de la Partie requise soit par la voie diplomatique, soit directement par la voie postale ou télégraphique, soit par l'Organisation internationale de Police criminelle (Interpol), soit par tout autre moyen laissant une trace écrite ou admis par la Partie requise. L'autorité requérante sera informée sans délai de la suite donnée à sa demande.

4. L'arrestation provisoire pourra prendre fin si, dans le délai de 18 jours après l'arrestation, la Partie requise n'a pas été saisie de la demande d'extradition et des pièces mentionnées à l'article 12; elle ne devra, en aucun cas, excéder 40 jours après l'arrestation. Toutefois, la mise en liberté provisoire est possible à tout moment, sauf pour la Partie requise à prendre toute mesure qu'elle estimera nécessaire en vue d'éviter la fuite de l'individu réclamé.

5. La mise en liberté ne s'opposera pas à une nouvelle arrestation et à l'extradition si la demande d'extradition parvient ultérieurement.

Artikel 16

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen; über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Verhaftung ist anzuführen, daß eine der in Artikel 12 Abs. 2 a) erwähnten Urkunden vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen; ferner sind darin die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person anzugeben.

(3) Das Ersuchen um vorläufige Verhaftung wird den zuständigen Behörden des ersuchten Staates auf dem diplomatischen oder unmittelbar auf dem postalischen oder telegrafischen Weg oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder durch jedes andere Nachrichtenmittel übersendet, das Schriftspuren hinterläßt oder vom ersuchten Staat zugelassen wird. Der ersuchenden Behörde ist unverzüglich mitzuteilen, inwieweit ihrem Ersuchen Folge gegeben worden ist.

(4) Die vorläufige Haft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 12 erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von achtzehn Tagen nach der Verhaftung vorliegen; sie darf in keinem Falle vierzig Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung an überschreiten. Die vorläufige Freilassung ist jedoch jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Verhaftung und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später eingeht.

Article 17

Conflicting Requests

If extradition is requested concurrently by more than one State, either for the same offence or for different offences, the requested Party shall make its decision having regard to all the circumstances and especially the relative seriousness and place of commission of the offences, the respective dates of the requests, the nationality of the person claimed and the possibility of subsequent extradition to another State.

Article 17

Concours de Requêtes

Si l'extradition est demandée concurremment par plusieurs États, soit pour le même fait, soit pour des faits différents, la Partie requise statuera compte tenu de toutes circonstances et notamment de la gravité relative et du lieu des infractions, des dates respectives des demandes, de la nationalité de l'individu réclamé et de la possibilité d'une extradition ultérieure à un autre État.

Artikel 17

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Wird wegen derselben oder wegen verschiedener Handlungen von mehreren Staaten zugleich um Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen, des Ortes ihrer Begehung, des Zeitpunkts der Auslieferungsersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

Article 18

Surrender of the Person to be Extradited

1. The requested Party shall inform the requesting Party by the means mentioned in Article 12, paragraph 1 of its decision with regard to the extradition.

2. Reasons shall be given for any complete or partial rejection.

3. If the request is agreed to, the requesting Party shall be informed of the place and date of surrender and of the length of time for which the person claimed was detained with a view to surrender.

4. Subject to the provisions of paragraph 5 of this Article, if the person claimed has not been taken over on the appointed date, he may be released after the expiry of 15 days and shall in any case be released after the expiry of 30 days. The requested Party may refuse to extradite him for the same offence.

5. If circumstances beyond its control prevent a Party from surrendering or taking over the person to be extradited, it shall notify the other Party. The two Parties shall agree a new date for surrender and the provisions of paragraph 4 of this Article shall apply.

Article 18

Remise de l'Extradé

1. La Partie requise fera connaître à la Partie requérante par la voie prévue au paragraphe 1 de l'article 12, sa décision sur l'extradition.

2. Tout rejet complet ou partiel sera motivé.

3. En cas d'acceptation, la Partie requérante sera informée du lieu et de la date de remise, ainsi que de la durée de la détention subie en vue de l'extradition par l'individu réclamé.

4. Sous réserve du cas prévu au paragraphe 5 du présent article, si l'individu réclamé n'a pas été reçu à la date fixée, il pourra être mis en liberté à l'expiration d'un délai de 15 jours à compter de cette date et il sera en tout cas mis en liberté à l'expiration d'un délai de 30 jours; la Partie requise pourra refuser de l'extrader pour le même fait.

5. En cas de force majeure empêchant la remise ou la réception de l'individu à extrader, la Partie intéressée en informera l'autre Partie; les deux Parties se mettront d'accord sur une nouvelle date de remise et les dispositions du paragraphe 4 du présent article seront applicables.

Artikel 18

Übergabe des Verfolgten

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung über die Auslieferung auf dem in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Weg in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(3) Im Falle der Bewilligung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe sowie die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(4) Vorbehaltlich des in Absatz 5 vorgesehenen Falles kann der Verfolgte mit Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem für die Übergabe festgesetzten Zeitpunkt freigelassen werden, wenn er bis dahin nicht übernommen worden ist; in jedem Fall ist er nach Ablauf von dreißig Tagen freizulassen. Der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

(5) Wird die Übergabe oder Übernahme der auszuliefernden Person durch höhere Gewalt behindert, so hat der betroffene Staat den anderen Staat davon in Kenntnis zu setzen. Beide Staaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe; die Bestimmungen des Absatzes 4 finden Anwendung.

Article 19

Postponed or Conditional Surrender

1. The requested Party may, after making its decision on the request for extradition, postpone the surrender of the person claimed in order that he may be proceeded against by that Party or, if he has already been convicted, in order that he may serve his sentence in the territory of that Party for an offence other than that for which extradition is requested.

Article 19

Remise Ajournée ou Conditionnelle

1. La Partie requise pourra, après avoir statué sur la demande d'extradition, ajourner la remise de l'individu réclamé pour qu'il puisse être poursuivi par elle ou, s'il a déjà été condamné, pour qu'il puisse purger, sur son territoire, une peine encourue à raison d'un fait autre que celui pour lequel l'extradition est demandée.

Artikel 19

Aufgeschobene oder bedingte Übergabe

(1) Der ersuchte Staat kann, nachdem er über das Auslieferungsersuchen entschieden hat, die Übergabe des Verfolgten aufschieben, damit dieser von ihm gerichtlich verfolgt werden oder, falls er bereits verurteilt worden ist, in seinem Hoheitsgebiet eine Strafe verbüßen kann, die er wegen einer anderen Handlung als derjenigen verwirkt hat, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist.

2. The requested Party may, instead of postponing surrender, temporarily surrender the person claimed to the requesting Party in accordance with conditions to be determined by mutual agreement between the Parties.

2. Au lieu d'ajourner la remise, la Partie requise pourra remettre temporairement à la Partie requérante l'individu réclamé dans des conditions à déterminer d'un commun accord entre les Parties.

(2) Statt die Übergabe aufzuschieben, kann der ersuchte Staat den Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von beiden Staaten vereinbart werden.

Article 20

Handing Over of Property

1. The requested Party shall, in so far as its law permits and at the request of the requesting Party, seize and hand over property:

(a) which may be required as evidence or

(b) which has been acquired as a result of the offence and which, at the time of the arrest, is found in the possession of the person claimed or is discovered subsequently.

2. The property mentioned in paragraph 1 of this Article shall be handed even if extradition, having been agreed to, cannot be carried out owing to the death or escape of the person claimed.

3. When the said property is liable to seizure or confiscation in the territory of the requested Party, the latter may, in connection with pending criminal proceedings, temporarily retain it or hand it over on condition that it is returned.

4. Any rights which the requested Party or third parties may have acquired in the said property shall be preserved. Where these rights exist, the property shall be returned without charge to the requested Party as soon as possible after the trial.

Article 20

Remise d'Objets

1. A la demande de la Partie requérante, la Partie requise saisira et remettra, dans la mesure permise par sa législation, les objets:

(a) qui peuvent servir de pièces à conviction, ou

(b) qui, provenant de l'infraction, auraient été trouvés au moment de l'arrestation en la possession de l'individu réclamé ou seraient découverts ultérieurement.

2. La remise des objets visés au paragraphe 1 du présent article sera effectuée même dans le cas où l'extradition déjà accordée ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de l'évasion de l'individu réclamé.

3. Lorsque les dits objets seront susceptibles de saisie ou de confiscation sur le territoire de la Partie requise, cette dernière pourra, aux fins d'une procédure pénale en cours, les garder temporairement ou les remettre sous condition de restitution.

4. Sont toutefois réservés les droits que la Partie requise ou des tiers auraient acquis sur ces objets. Si de tels droits existent, les objets seront, le procès terminé, restitués le plus tôt possible et sans frais à la Partie requise.

Artikel 20

Herausgabe von Gegenständen

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates beschlagnahmt und übergibt der ersuchte Staat, soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen, die Gegenstände,

a) die als Beweisstücke dienen können oder

b) die aus der strafbaren Handlung herrühren und im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände sind selbst dann herauszugeben, wenn die bereits bewilligte Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht vollzogen werden kann.

(3) Unterliegen diese Gegenstände im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates der Beschlagnahme oder Einziehung, so kann er sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(4) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens sobald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Staat zurückzugeben.

Article 21

Transit

1. Transit through the territory of one of the Contracting Parties shall be granted on submission of a request by the means mentioned in Article 12, paragraph 1, provided that the offence concerned is not considered by the Party requested to grant transit as an offence of a political or purely military character having regard to Articles 3 and 4 of this Convention.

2. Transit of a national, within the meaning of Article 6, of a country requested to grant transit may be refused.

3. Subject to the provisions of paragraph 4 of this Article, it shall be necessary to produce the documents mentioned in Article 12, paragraph 2.

Article 21

Transit

1. Le transit à travers le territoire de l'une des Parties Contractantes sera accordé sur demande adressée par la voie prévue au paragraphe 1 de l'article 12 à la condition qu'il ne s'agisse pas d'une infraction considérée par la Partie requise du transit comme revêtant un caractère politique ou purement militaire compte tenu des articles 3 et 4 de la présente Convention.

2. Le transit d'un ressortissant, au sens de l'article 6, du pays requis du transit, pourra être refusé.

3. Sous réserve des dispositions du paragraphe 4 du présent article, la production des pièces prévues au paragraphe 2 de l'article 12 sera nécessaire.

Artikel 21

Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien wird auf Grund eines Ersuchens, das auf dem in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Weg zu übermitteln ist, bewilligt, sofern die strafbare Handlung von dem um die Durchlieferung ersuchten Staat nicht als politische oder rein militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 angesehen wird.

(2) Die Durchlieferung eines Staatsangehörigen — im Sinne des Artikels 6 — des um die Durchlieferung ersuchten Staates kann abgelehnt werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 sind die in Artikel 12 Abs. 2 erwähnten Unterlagen beizubringen.

4. If air transport is used, the following provisions shall apply:

(a) when it is not intended to land, the requesting Party shall notify the Party over whose territory the flight is to be made and shall certify that one of the documents mentioned in Article 12, paragraph 2 (a) exists. In the case of an unscheduled landing, such notification shall have the effect of a request for provisional arrest as provided for in Article 16, and the requesting Party shall submit a formal request for transit;

(b) when it is intended to land, the requesting Party shall submit a formal request for transit.

5. A Party may, however, at the time of signature or of the deposit of its instrument of ratification of, or accession to, this Convention, declare that it will only grant transit of a person on some or all of the conditions on which it grants extradition. In that event, reciprocity may be applied.

6. The transit of the extradited person shall not be carried out through any territory where there is reason to believe that his life or his freedom may be threatened by reason of his race, religion, nationality or political opinion.

Article 22

Procedure

Except where this Convention otherwise provides, the procedure with regard to extradition and provisional arrest shall be governed solely by the law of the requested Party.

Article 23

Language to be Used

The documents to be produced shall be in the language of the requesting or requested Party. The requested Party may require a translation into one of the official languages of the Council of Europe to be chosen by it.

Article 24

Expenses

1. Expenses incurred in the territory of the requested Party by reason of extradition shall be borne by that Party.

4. Dans le cas où la voie aérienne sera utilisée, il sera fait application des dispositions suivantes:

(a) lorsqu'aucun atterissage ne sera prévu, la Partie requérante avertira la Partie dont le territoire sera survolé, et attestera l'existence d'une des pièces prévues au paragraphe 2, alinéa (a) de l'article 12. Dans le cas d'atterissage fortuit, cette notification produira les effets de la demande d'arrestation provisoire visée à l'article 16 et la Partie requérante adressera une demande régulière de transit;

(b) lorsqu'un atterissage sera prévu, la Partie requérante adressera une demande régulière de transit.

5. Toutefois, une Partie pourra déclarer, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, qu'elle n'accordera le transit d'un individu qu'aux mêmes conditions que celles de l'extradition ou à certaines d'entre elles. Dans ces cas, la règle de la réciprocité pourra être appliquée.

6. Le transit de l'individu extradé ne sera pas effectué à travers un territoire où il y aurait lieu de croire que sa vie ou sa liberté pourraient être menacées en raison de sa race, de sa religion, de sa nationalité ou de ses opinions politiques.

Article 22

Procédure

Sauf disposition contraire de la présente Convention, la loi de la Partie requise est seule applicable à la procédure de l'extradition ainsi qu'à celle de l'arrestation provisoire.

Article 23

Langues à Employer

Les pièces à produire seront rédigées soit dans la langue de la Partie requérante, soit dans celle de la Partie requise. Cette dernière pourra réclamer une traduction dans la langue officielle du Conseil de l'Europe qu'elle choisira.

Article 24

Frais

1. Les frais occasionnés par l'extradition sur le territoire de la Partie requise seront à la charge de cette Partie.

(4) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Wenn eine Zwischenlandung nicht vorgesehen ist, hat der ersuchende Staat die Vertragspartei, deren Hoheitsgebiet überflogen werden soll, zu verständigen und das Vorhandensein einer der in Artikel 12 Abs. 2 a) erwähnten Unterlagen zu bestätigen. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung im Sinne des Artikels 16; der ersuchende Staat hat dann ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen zu stellen.

b) Wenn eine Zwischenlandung vorgesehen ist, hat der ersuchende Staat ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen zu stellen.

(5) Eine Vertragspartei kann jedoch bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie die Durchlieferung einer Person nur unter einigen oder unter allen für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen bewilligt. In diesem Fall kann der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewendet werden.

(6) Der Verfolgte darf nicht durch ein Gebiet durchgeliefert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dort sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität oder seiner politischen Anschauungen bedroht werden könnte.

Artikel 22

Verfahren

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 23

Anzuwendende Sprache

Die beizubringenden Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates oder in der des ersuchten Staates abzufassen. Dieser kann eine Übersetzung in eine von ihm gewählte offizielle Sprache des Europarats verlangen.

Artikel 24

Kosten

(1) Kosten, die durch die Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu dessen Lasten.

2. Expenses incurred by reason of transit through the territory of a Party requested to grant transit shall be borne by the requesting Party.

3. In the event of extradition from a non-metropolitan territory of the requested Party, the expenses occasioned by travel between that territory and the metropolitan territory of the requesting Party shall be borne by the latter. The same rule shall apply to expenses occasioned by travel between the non-metropolitan territory of the requested Party and its metropolitan territory.

2. Les frais occasionnés par le transit à travers le territoire de la Partie requise du transit seront à la charge de la Partie requérante.

3. Dans le cas d'extradition en provenance d'un territoire non métropolitain de la Partie requise, les frais occasionnés par le transport entre ce territoire et le territoire métropolitain de la Partie requérante seront à la charge de cette dernière. Il ne sera de même des frais occasionnés par le transport entre le territoire non métropolitain de la Partie requise et le territoire métropolitain de celle-ci.

(2) Kosten, die durch die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet des darum ersuchten Staates entstehen, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

(3) Im Falle der Auslieferung aus einem nicht zum Mutterland des ersuchten Staates gehörenden Gebiet gehen Kosten, die durch die Beförderung zwischen diesem Gebiet und dem Mutterland des ersuchenden Staates entstehen, zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für Kosten, die durch die Beförderung zwischen dem nicht zum Mutterland gehörenden Gebiet des ersuchten Staates und dessen Mutterland entstehen.

Article 25

Definition of "Detention Order"

For the purposes of this Convention, the expression "detention order" means any order involving deprivation of liberty which has been made by a criminal court in addition to or instead of a prison sentence.

Article 25

Définition des «Mesures de Sûreté»

Au sens de la présente Convention, l'expression «mesures de sûreté» désigne toutes mesures privatives de liberté qui ont été ordonnées en complément ou en substitution d'une peine, par sentence d'une juridiction pénale.

Artikel 25

Bestimmung des Begriffs „Maßregeln der Sicherung und Besserung"

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Maßregeln der Sicherung und Besserung" alle die Freiheit beschränkenden Maßregeln, die durch ein Strafgericht neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet worden sind.

Article 26

Reservations

1. Any Contracting Party may, when signing this Convention or when depositing its instrument of ratification or accession, make a reservation in respect of any provision or provisions of the Convention.

2. Any Contracting Party which has made a reservation shall withdraw it as soon as circumstances permit. Such withdrawal shall be made by notification to the Secretary-General of the Council of Europe.

3. A Contracting Party which has made a reservation in respect of a provision of the Convention may not claim application of the said provision by another Party save in so far as it has itself accepted the provision.

Article 26

Réserves

1. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, formuler une réserve au sujet d'une ou de plusieurs dispositions déterminées de la Convention.

2. Toute Partie Contractante qui aura formulé une réserve la retirera aussitôt que les circonstances le permettront. Le retrait des réserves sera fait par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. Une Partie Contractante qui aura formulé une réserve au sujet d'une disposition de la Convention ne pourra prétendre à l'application de cette disposition par une autre Partie que dans la mesure où elle l'aura elle-même acceptée.

Artikel 26

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu einer oder mehreren genau bezeichneten Bestimmungen des Übereinkommens einen Vorbehalt machen.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt gemacht hat, wird ihn zurückziehen, sobald die Umstände es gestatten. Die Zurückziehung von Vorbehalten erfolgt durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens gemacht hat, kann deren Anwendung durch eine andere Vertragspartei nur insoweit beanspruchen, als sie selbst diese Bestimmung angenommen hat.

Article 27

Territorial Application

1. This Convention shall apply to the metropolitan territories of the Contracting Parties.

2. In respect of France, it shall also apply to Algeria and to the overseas Departments and, in respect of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, to the Channel Islands and to the Isle of Man.

3. The Federal Republic of Germany may extend the application of this Convention to the Land of Berlin

Article 27

Champ d'Application Territoriale

1. La présente Convention s'appliquera aux territoires métropolitains des Parties Contractantes.

2. Elle s'appliquera également, en ce qui concerne la France, à l'Algérie et aux départements d'outre-mer, et en ce qui concerne le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, aux Iles Anglo-Normandes et à l'Ile de Man.

3. La République Fédérale d'Allemagne pourra étendre l'application de la présente Convention au Land Ber-

Artikel 27

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung.

(2) Es findet hinsichtlich Frankreich auch auf Algerien und die überseeischen Departements und hinsichtlich des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auch auf die Kanalinseln und die Insel Man Anwendung.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch eine an den General-

by notice addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, who shall notify the other Parties of such declaration.

4. By direct arrangement between two or more Contracting Parties, the application of this Convention may be extended, subject to the conditions laid down in the arrangement, to any territory of such Parties, other than the territories mentioned in paragraphs 1, 2 and 3 of this Article, for whose international relations any such Party is responsible.

lin par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Celui-ci notifiera cette déclaration aux autres Parties.

4. Par arrangement direct entre deux ou plusieurs Parties Contractantes, le champ d'application de la présente Convention pourra être étendu aux conditions qui sont stipulées dans cet arrangement à tout territoire d'une de ces Parties autre que ceux visés aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, et dont une des Parties assure les relations internationales.

sekretär des Europarats gerichtete Erklärung auf das Land Berlin ausdehnen. Dieser notifiziert die Erklärung den anderen Vertragsparteien.

(4) Zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch unmittelbare Vereinbarung unter den darin festzusetzenden Bedingungen auf andere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Gebiete ausgedehnt werden, für deren internationale Beziehungen eine dieser Vertragsparteien verantwortlich ist.

Article 28

Relations between this Convention and Bilateral Agreements

1. This Convention shall, in respect of those countries to which it applies, supersede the provisions of any bilateral treaties, conventions or agreements governing extradition between any two Contracting Parties.

2. The Contracting Parties may conclude between themselves bilateral or multilateral agreements only in order to supplement the provisions of this Convention or to facilitate the application of the principles contained therein.

3. Where, as between two or more Contracting Parties, extradition takes place on the basis of a uniform law, the Parties shall be free to regulate their mutual relations in respect of extradition exclusively in accordance with such a system notwithstanding the provisions of this Convention. The same principle shall apply as between two or more Contracting Parties each of which has in force a law providing for the execution in its territory of warrants of arrest issued in the territory of the other Party or Parties. Contracting Parties which exclude or may in the future exclude the application of this Convention as between themselves in accordance with this paragraph shall notify the Secretary-General of the Council of Europe accordingly. The Secretary-General shall inform the other Contracting Parties of any notification received in accordance with this paragraph.

Article 28

Relations entre la Présente Convention et les Accords Bilatéraux

1. La présente Convention abroge, en ce qui concerne les territoires auxquels elle s'applique, celles des dispositions des traités, conventions ou accords bilatéraux qui, entre deux Parties Contractantes, régissent la matière de l'extradition.

2. Les Parties Contractantes ne pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux que pour compléter les dispositions de la présente Convention ou pour faciliter l'application des principes contenus dans celle-ci.

3. Lorsque, entre deux ou plusieurs Parties Contractantes, l'extradition se pratique sur la base d'une législation uniforme les Parties auront la faculté de régler leurs rapports mutuels en matière d'extradition en se fondant exclusivement sur ce système nonobstant les dispositions de la présente Convention. Le même principe sera applicable entre deux ou plusieurs Parties Contractantes dont chacune a en vigueur une loi prévoyant l'exécution sur son territoire des mandats d'arrêt décernés sur le territoire de l'autre ou des autres. Les Parties Contractantes qui excluent ou viendraient à exclure de leurs rapports mutuels l'application de la présente Convention, conformément aux dispositions du présent paragraphe, devront adresser une notification à cet effet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Celui-ci communiquera aux autres Parties Contractantes toute notification reçue en vertu du présent paragraphe.

Artikel 28

Verhältnis dieses Übereinkommens zu zweiseitigen Vereinbarungen

(1) Dieses Übereinkommen hebt hinsichtlich der Gebiete, auf die es Anwendung findet, diejenigen Bestimmungen zweiseitiger Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen auf, die das Auslieferungswesen zwischen zwei Vertragsparteien regeln.

(2) Die Vertragsparteien können untereinander zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen nur zur Ergänzung dieses Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.

(3) Wenn die Auslieferung zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften stattfindet, sind diese Parteien berechtigt, ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung ausschließlich nach diesem System zu regeln. Derselbe Grundsatz findet zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien Anwendung, wenn nach den Rechtsvorschriften jeder dieser Parteien in ihrem Hoheitsgebiet Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer der anderen Parteien erlassen worden sind. Die Vertragsparteien, die auf Grund dieses Absatzes in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung des Übereinkommens jetzt oder künftig ausschließen, haben dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren. Dieser übermittelt den anderen Vertragsparteien jede auf Grund dieses Absatzes erhaltene Notifikation.

Article 29

Signature, Ratification and Entry into Force

1. This Convention shall be open to signature by the Members of the Council of Europe. It shall be ratified. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council.

Article 29

Signature, Ratification, Entrée en Vigueur

1. La présente Convention demeurera ouverte à la signature des Membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire Général du Conseil.

Artikel 29

Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarats auf. Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. The Convention shall come into force 90 days after the date of deposit of the third instrument of ratification.

3. As regards any signatory ratifying subsequently the Convention shall come into force 90 days after the date of the deposit of its instrument of ratification.

2. La Convention entrera en vigueur 90 jours après la date du dépôt du troisième instrument de ratification.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout signataire qui la ratifiera ultérieurement 90 jours après le dépôt de son instrument de ratification.

(2) Das Übereinkommen tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, tritt das Übereinkommen neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Article 30

Accession

1. The Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a Member of the Council to accede to this Convention, provided that the resolution containing such invitation receives the unanimous agreement of the Members of the Council who have ratified the Convention.

2. Accession shall be by deposit with the Secretary-General of the Council of an instrument of accession, which shall take effect 90 days after the date of its deposit.

Article 30

Adhésion

1. Le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout État non Membre du Conseil à adhérer à la présente Convention. La résolution concernant cette invitation devra recevoir l'accord unanime des Membres du Conseil ayant ratifié la Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, auprès du Secrétaire Général du Conseil, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet 90 jours après son dépôt.

Artikel 30

Beitritt

(1) Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. Die Entschließung über diese Einladung bedarf der einstimmigen Billigung der Mitglieder des Europarats, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats und wird neunzig Tage nach deren Hinterlegung wirksam.

Article 31

Denunciation

Any Contracting Party may denounce this Convention in so far as it is concerned by giving notice to the Secretary-General of the Council of Europe. Denunciation shall take effect six months after the date when the Secretary-General of the Council received such notification.

Article 31

Dénonciation

Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Cette dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de sa notification par le Secrétaire Général du Conseil.

Artikel 31

Kündigung

Jede Vertragspartei kann für sich selbst dieses Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Article 32

Notifications

The Secretary-General of the Council of Europe shall notify the Members of the Council and the Government of any State which has acceded to this Convention of:

(a) the deposit of any instrument of ratification or accession;

(b) the date of entry into force of this Convention;

(c) any declaration made in accordance with the provisions of Article 6, paragraph 1, and of Article 21, paragraph 5;

(d) any reservation made in accordance with Article 26, paragrap 1;

(e) the withdrawal of any reservation in accordance with Article 26, paragraph 2;

(f) any notification of denunciation received in accordance with the provisions of Article 31 and by the date on which such denunciation will take effect.

Article 32

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Membres du Conseil et au gouvernement de tout État ayant adhéré à la présente Convention:

(a) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion;

(b) la date de l'entrée en vigueur;

(c) toute déclaration faite en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 6, et du paragraphe 5 de l'article 21;

(d) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 26;

(e) le retrait de toute réserve effectué en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 26;

(f) toute notification de dénonciation reçue en application des dispositions de l'article 31 de la présente Convention et la date à laquelle celle-ci prendra effet.

Artikel 32

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedern des Europarats und der Regierung jedes Staates, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens;

c) jede nach Artikel 6 Abs. 1 und nach Artikel 21 Abs. 5 abgegebene Erklärung;

d) jeden nach Artikel 26 Abs. 1 gemachten Vorbehalt;

e) jede nach Artikel 26 Abs. 2 vorgenommene Zurückziehung eines Vorbehalts;

f) jede nach Artikel 31 eingegangene Notifikation einer Kündigung und den Zeitpunkt, in dem diese wirksam wird.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Übereinkommen unterschrieben.

DONE at Paris, this 13th day of December 1957, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary-General of the Council of Europe shall transmit certified copies to the signatory Governments.

FAIT à Paris, le 13 décembre 1957, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil en enverra copie certifiée conforme aux gouvernements signataires.

GESCHEHEN zu Paris am 13. Dezember 1957 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den unterzeichneten Regierungen beglaubigte Abschriften.

For the GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:
Leopold Figl

Für die REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE BELGIQUE:
V. Larock

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF DENMARK:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE DANEMARK:
H. C. Hansen

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK:

For the GOVERNMENT OF THE FRENCH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE La RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:
M. Faure

Für die REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:
v. Brentano

Für die REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF GREECE:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE GRÈCE:
sous réserves à formuler par écrit

Grég. Cassimatis

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS GRIECHENLAND:
unter Vorbehalten, die noch schriftlich abzufassen sind

For the GOVERNMENT OF THE ICELANDIC REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ISLANDAISE:

Für die REGIERUNG DER REPUBLIK ISLAND:

For the GOVERNMENT OF IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT D'IRLANDE:

Für die REGIERUNG VON IRLAND:

For the GOVERNMENT OF THE ITALIAN REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:
Massimo Magistrati

Für die REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Italy makes the express reservation that it will not grant the extradition of persons wanted for the carrying out of a detention order unless:

a) all the criteria laid down in Article 25 are fulfilled in each case;

b) the said detention order is expressly provided for under the

L'Italie formule la réserve expresse qu'elle n'accordera pas l'extradition d'individus recherchés aux fins d'exécution de mesures de sûreté, à moins toutefois:

a) que ne soient réunis dans chaque cas tous les critères définis à l'article 25;

b) que les dites mesures ne soient expressément prévues par des

Italien macht den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Auslieferung von Verfolgten zur Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung nicht bewilligt wird, es sei denn, daß

a) in jedem einzelnen Fall alle in Artikel 25 bezeichneten Merkmale vorliegen,

b) die genannten Maßregeln ausdrücklich in den Strafbestimmun-

criminal law of the requesting Party as being a necessary consequence of an offence.

Italy declares that it will not, under any circumstances, grant extradition in respect of offences punishable by death under the law of the requesting Party.

dispositions pénales de la Partie requérante comme conséquences nécessaires d'une infraction.

L'Italie déclare qu'en aucun cas elle n'accordera l'extradition pour des infractions punies de la peine capitale par la loi de la Partie requérante.

gen des ersuchenden Staates als notwendige Folgen einer strafbaren Handlung vorgesehen sind.

Italien erklärt, daß es in keinem Fall die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen bewilligen wird, die nach den Gesetzen des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht sind.

For the GOVERNMENT OF THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

Pour le GOUVERNEMENT DU GRAND DUCHÉ DE LUXEMBOURG:
Robert Als

Für die REGIERUNG DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DES PAYS-BAS:

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF NORWAY:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE NORVÈGE:
Halvard Lange

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS NORWEGEN:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF SWEDEN:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE SUÈDE:
Leif Belfrage

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN:

For the GOVERNMENT OF THE TURKISH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE TURQUE:
F. R. Zorlu

Für die REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

For the GOVERNMENT OF THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE Et D'IRLANDE DU NORD:

Für die REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Denkschrift zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Vorbemerkungen

Auf der dritten ordentlichen Tagung der Beratenden Versammlung des Europarats im November 1951 machte der britische Abgeordnete Foster den Vorschlag, „ein europäisches Auslieferungsübereinkommen entsprechend dem Willen aller Mitglieder zu gemeinsamem Vorgehen auf juristischem Gebiet abzuschließen". Der Ausschuß der Beratenden Versammlung für Rechts- und Verwaltungsfragen, dem der Vorschlag zugeleitet wurde, stimmte zu. Daraufhin empfahl die Beratende Versammlung in einer Entschließung vom 8. Dezember 1951 dem Ministerrat, festzustellen, ob die Regierungen der Europaratsstaaten den Abschluß eines europäischen Auslieferungsübereinkommens für zweckmäßig hielten. Nachdem die Mehrzahl der Europaratsstaaten sich zumindest für Beratungen über ein Auslieferungsübereinkommen eingesetzt hatte, beschlossen die Ministerbeauftragten des Europarats im Einvernehmen mit der Beratenden Versammlung im März 1953, den Generalsekretär des Europarats mit der Einberufung eines Sachverständigenausschusses zu beauftragen. Dieser sollte die Möglichkeit prüfen, bestimmte, für alle Mitgliedsstaaten annehmbare Auslieferungsgrundsätze aufzustellen; er sollte ferner die Frage erörtern, ob diese Grundsätze in einem Auslieferungsübereinkommen zur Anwendung gebracht werden könnten oder ob sie nur als Grundlage für zweiseitige Verträge dienen sollten.

Die Bundesregierung setzte sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages in der 265. Sitzung vom 12. Mai 1953 von Anfang an für den Abschluß eines europäischen Auslieferungsübereinkommens ein.

Auf Grund der Empfehlung der Beratenden Versammlung Nr. 66 (1954) beauftragte das Minister-Komitee mit Entschließung (54) 24 den von dem Generalsekretariat des Europarats einberufenen Sachverständigenausschuß, sowohl einen zweiseitigen Mustervertrag als auch ein mehrseitiges Übereinkommen auszuarbeiten.

Gleichzeitig befaßte sich auch der Ausschuß für Rechts- und Verwaltungsfragen unter Leitung des Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland Dr. Kopf mit Grundsätzen, die in einem europäischen Auslieferungsübereinkommen niedergelegt werden sollten. Nach Überprüfung dieser Vorschläge wurde der von dem Sachverständigenausschuß fertiggestellte Entwurf am 18. Februar 1957 dem Minister-Komitee unterbreitet, das auf seiner Tagung vom 23. September bis 1. Oktober 1957 beschloß, das Auslieferungsübereinkommen im Dezember 1957 zur Unterzeichnung aufzulegen.

Am 13. Dezember 1957 wurde das Europäische Auslieferungsübereinkommen von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden und der Türkei unterzeichnet. Als erster Staat hinterlegte Schweden am 22. Januar 1959 die Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretariat des Europarats. Ihm folgte am 7. Januar 1960 die Türkei und am 19. Januar 1960 Norwegen. Im Verhältnis zwischen diesen drei Staaten ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen am 18. April 1960 in Kraft getreten und wird im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu diesen drei Staaten 90 Tage nach der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde wirksam.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen stellt einen Kompromiß zwischen den verschiedenen auslieferungsrechtlichen Anschauungen dar. Einige Staaten vertreten die klassische Richtung, die in der Auslieferung ein Mittel sieht, das die Aburteilung und gegebenenfalls Bestrafung eines Rechtsbrechers ermöglicht. Die Sachverständigen dieser Staaten setzten sich für Vertragsbestimmungen ein, die eine Auslieferung erleichtern. Andere Staaten, insbesondere die skandinavischen Länder, vertraten die Ansicht, daß die Zulässigkeit einer Auslieferung aus humanitären Erwägungen eingeschränkt werden muß. Eine dritte Staatengruppe (Großbritannien und Irland) lehnte ein mehrseitiges Übereinkommen ab, da dieses nicht mit ihrem Rechtssystem in Einklang gebracht werden könne. Die Sachverständigen haben versucht, bei der Fertigstellung des Entwurfs die Bestimmungen so zu fassen, daß möglichst alle Staatengruppen, wenn auch mit etwaigen Vorbehalten, dem Europäischen Übereinkommen beitreten können.

Zu Artikel 1 (Auslieferungsverpflichtung)

Diese Bestimmung ist dem Artikel 1 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 152; 1959 II S. 1251) nachgebildet worden. Hiernach sind die Vertragsstaaten zur gegenseitigen Auslieferung verpflichtet, sofern der Vertrag keine ausdrücklichen Ausnahmen vorsieht. Eine Amnestie im ersuchten Staat berechtigt also nicht zu einer Ablehnung der Auslieferung, weil sie im Vertrag nicht als Ausnahmegrund anerkannt worden ist.

Justizbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber nicht die Gerichtspolizei oder sonstige Polizeibehörden.

Was unter „Maßregel der Sicherung und Besserung" zu verstehen ist, bestimmt Artikel 25. Die Bezeichnung „Maßregel der Sicherung und Besserung" ist aus dem Deutschen Strafgesetzbuch (§ 42 a) in die deutsche Übersetzung übernommen worden, da sie für den deutschen Juristen einen feststehenden Begriff bedeutet. Sie entspricht aber sinngemäß der Bezeichnung „sichernde Maßnahmen" in dem französischen Originaltext.

Zu Artikel 2 (Auslieferungsfähige strafbare Handlungen)

Grundsätzlich geht der Vertrag von der Eliminationsmethode aus. Es sind also nicht die ausliefe-

rungsfähigen strafbaren Handlungen in einem Katalog aufgeführt worden. Die Auslieferungsfähigkeit einer Straftat ist vielmehr von der Höhe der Strafandrohung abhängig gemacht worden. Die Mehrheit der Staaten hat sich auf eine Strafandrohung geeinigt, die im Höchstmaß mindestens ein Jahr Gefängnis oder eine schwerere Strafe vorsieht. Den Vertragsparteien ist jedoch in Absatz 3 das Recht eingeräumt worden, entweder die auslieferungsfähigen Straftaten listenmäßig zu bestimmen oder bestimmte Straftaten für nicht auslieferungsfähig zu erklären. Die entsprechenden Notifikationen brauchen nicht bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemacht zu werden. Vielmehr hat jeder Staat die Möglichkeit, auch später die Auslieferungsfähigkeit zu beschränken. Er kann nach Absatz 6 etwaige Beschränkungen wieder rückgängig machen.

Eine Auslieferung ist ausnahmslos nur zulässig, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist.

Voraussetzung einer Auslieferung zur Strafvollstreckung ist nicht nur die Auslieferungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1, sondern auch, daß die erkannte Strafe oder die angeordnete Maßregel der Sicherung und Besserung auf eine Freiheitsentziehung von mindestens vier Monaten lautet. Im Gegensatz zu manchen zweiseitigen Verträgen ist danach nicht die noch zu vollstreckende, sondern die im Urteil ausgesprochene Freiheitsentziehung maßgebend.

Absatz 2 des Artikels 2 enthält eine auf deutschen Vorschlag eingefügte Neuerung, die in den bisherigen zwei- und mehrseitigen Verträgen nicht enthalten war. Nach dieser Bestimmung kann der ersuchte Staat neben einer Auslieferung wegen einer nach Absatz 1 auslieferungsfähigen Straftat die Auslieferung zusätzlich wegen strafbarer Handlungen bewilligen, die hinsichtlich der Höhe der Strafandrohung oder der verhängten Freiheitsentziehung nicht selbständig auslieferungsfähig sind, vorausgesetzt, daß diese auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sind. Das gilt sogar für Übertretungen. Diese sogenannte akzessorische Auslieferung geht von dem Grundgedanken aus, daß, falls der Verfolgte wegen einer nach Absatz 1 auslieferungsfähigen Tat ausgeliefert wird, die Gründe, die zu einer Beschränkung der Auslieferungsfähigkeit zwingen, nicht mehr durchgreifen und es sowohl im Interesse der Justiz (Ökonomie des Strafverfahrens) als auch in dem des Verfolgten (u. a. Gesamtstrafe) liegt, wenn alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gleichzeitig abgeurteilt werden. Um allen Staaten die Annahme dieser Bestimmung zu ermöglichen, ist die akzessorische Auslieferung nicht als Verpflichtung, sondern als Berechtigung ausgestaltet worden.

Der letzte Absatz des Artikels 2 ermöglicht es den Vertragsparteien in den Fällen, in denen eine andere Vertragspartei über Absatz 1 Satz 1 hinaus einige strafbare Handlungen von der Auslieferungsfähigkeit ausschließt, sei es durch eine katalogmäßige Aufstellung der für eine Auslieferung in Betracht kommenden Straftaten, sei es durch einen ausdrücklichen Ausschluß bestimmter Straftaten, zu erklären, daß bei Auslieferungen an diesen Staat die gleichen Beschränkungen gelten. Diese Bestimmung weicht von § 4 Nr. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes ab, da sie die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit nicht wie in § 4 Nr. 1 DAG zwingend vorschreibt, sondern sie in das Ermessen der Vertragsparteien stellt.

Zu Artikel 3
(Politische strafbare Handlungen)

Eine Auslieferung wegen politischer Straftaten ist nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen ausgeschlossen. Da sich einige Delegationen, so die dänische und die schwedische, nicht auf eine obligatorische Unzulässigkeit der Auslieferung wegen politischer Straftaten festlegen wollten, ist den Vertragsparteien auch insoweit die Möglichkeit eines entsprechenden Vorbehalts nach Artikel 26 eingeräumt worden.

Von einer Begriffsbestimmung der politischen Straftat ist abgesehen worden. Die Erfahrungen, besonders der Nachkriegszeit, hatten zu der Erkenntnis geführt, daß es gefährlich sein kann, objektiv festzulegen, was als politische Straftat angesehen werden darf. Daher wird es in das Ermessen des ersuchten Staates gestellt, zu entscheiden, ob er die einem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat als eine politische ansieht oder nicht. Die meisten Sachverständigen vertraten bei der Erarbeitung des Entwurfs die Auffassung, daß es bei dieser Entscheidung darauf ankomme, ob der kriminelle oder der politische Charakter der Tat überwiege.

Auch die mit einer politischen Tat zusammenhängenden strafbaren Handlungen sind von einer Auslieferung ausgeschlossen. Das Übereinkommen gibt hier ebenfalls keine Begriffsbestimmung. Bei den Zusammenhangstaten handelt es sich in der Regel um Taten, die eine politische Tat vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollten (§ 3 Abs. 1 DAG). Absatz 2 des Artikels 3 enthält die Bestätigung, daß das politische Asylrecht auch dem rein kriminellen Verbrechen zugute kommt. Jede Auslieferung wegen einer nichtpolitischen Straftat ist unzulässig, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates ernstliche Gründe dafür vorliegen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um des Verfolgten aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen habhaft zu werden, oder daß der Ausgelieferte außerhalb des Strafverfahrens aus einer solchen Erwägung zusätzlichen Benachteiligungen ausgesetzt sein würde.

Die Attentatsklausel (Absatz 3) erfaßt nur den Angriff auf das Leben eines Staatsoberhaupts oder eines Mitglieds seiner Familie. Mitglieder der Regierungen der Vertragsparteien fallen nicht unter die Klausel. Um einigen Staaten entgegenzukommen, ist ihren Delegationen bei den Beratungen auch insoweit die Möglichkeit eingeräumt worden, zur Erweiterung oder Einschränkung der Attentatsklausel gemäß Artikel 26 Vorbehalte zu machen.

In den Sachverständigenberatungen ist klargestellt worden, daß die Ministerpräsidenten der deutschen Länder nicht unter die Kategorie der Staatsoberhäupter im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 fallen.

Verpflichtungen zur Auslieferung auf Grund anderer mehrseitiger Konventionen, wie etwa der Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781, 1133) und der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729), werden durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen nicht berührt.

Zu Artikel 4 (Militärische strafbare Handlungen)

Diese Bestimmung besagt nur, daß ein Auslieferungsersuchen wegen einer rein militärischen strafbaren Handlung nicht auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen gestützt werden kann. Sie schließt Sonderabkommen zwischen den Vertragsparteien nicht aus.

Ist die militärische Straftat auch eine strafbare Handlung nach gemeinem Recht, dann unterliegt sie dem Übereinkommen. Abweichend von der Regel verlangen einige Staaten, daß im Falle der Auslieferung eines Verfolgten wegen einer solchen Straftat die Strafe nicht den militärischen Sondervorschriften entnommen werden darf.

Zu Artikel 5 (Fiskalische strafbare Handlungen)

Die alte Streitfrage, ob und in welchem Umfang Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenbestimmungen auslieferungsfähig sind, wurde mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Meinungen im Sachverständigenausschuß und im Ausschuß für Rechts- und Verwaltungsfragen des Europarats nicht entschieden. Die fiskalischen Delikte wurden aber nicht völlig von der Auslieferungsmöglichkeit ausgeschlossen. In Übereinstimmung mit Artikel 5 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags wird nur gesagt, daß fiskalische Straftaten auslieferungsfähig sind, wenn und soweit dies zwischen Vertragsparteien zusätzlich vereinbart wird. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, etwa des Inhalts, daß alle Schmuggeldelikte auslieferungsfähig sind, dann findet auch auf diese Taten das Europäische Übereinkommen Anwendung. In welcher Form diese Vereinbarung geschlossen wird, ob durch Staatsvertrag oder durch Notenwechsel, bleibt den jeweiligen Vertragsparteien überlassen. Es ist auch möglich, daß die Regierungen sich anläßlich eines Einzelfalls für einen eng begrenzten strafrechtlichen Tatbestand, z. B. für Bandenschmuggel, über die Auslieferungsfähigkeit dieser Art von Straftat einigen.

Zu Artikel 6 (Auslieferung eigener Staatsangehöriger)

Nicht in allen Mitgliedstaaten des Europarats ist die Auslieferung eigener Staatsangehöriger untersagt. So ist die Auslieferung eines Engländers aus Großbritannien und die eines Iren aus Irland nicht ausgeschlossen. Auch Italien kennt die Möglichkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger. In Frankreich kann sie durch Gesetz für zulässig erklärt werden. Daher schließt das Europäische Übereinkommen die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht aus. Die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland kommt aber nicht in Betracht, da sie nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verboten ist.

Der Begriff „Staatsangehörige" weicht, wenn es sich um eine Auslieferung handelt, in den einzelnen Staaten stark voneinander ab. In der Bundesrepublik Deutschland gehören dazu alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes. Die Bundesregierung wird dies gemäß Absatz 1 Buchstabe b zu gegebener Zeit dem Generalsekretär des Europarats mitteilen.

Sie wird ferner mitteilen, daß im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland für die Beurteilung der Eigenschaft als Staatsangehöriger der Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an eine ausländische Macht maßgebend ist.

Wird die Auslieferung ausschließlich wegen der Staatsangehörigkeit des Verfolgten abgelehnt oder kann nur wegen der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten eine Auslieferung nicht beantragt werden, so ist auf ein besonderes Ersuchen hin der ersuchte Staat verpflichtet, den Sachverhalt seinen Strafverfolgungsbehörden zwecks etwaiger Einleitung eines eigenen Strafverfahrens zu unterbreiten. Eine Verpflichtung besteht nur für die Regierung. Dagegen sind die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet, ein Strafverfahren durchzuführen.

Zu Artikel 7 (Begehungsort)

Nach dieser Bestimmung kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Tat im Gebiet des ersuchten Staates begangen worden ist. Liegt der Tatort in einem dritten Staat, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung nur ablehnen, wenn in einem entsprechenden Fall die Strafverfolgung eines Ausländers wegen einer im Ausland begangenen Tat nach seiner Rechtsordnung ausgeschlossen ist. Darüber, ob die einem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung in seinem Gebiet oder im Gebiet eines dritten Staates begangen worden ist, entscheidet abschließend der ersuchte Staat. Er kann bestimmen, daß Handlungen, die auf einem unter seiner Flagge fahrenden Schiff oder in einem in seinem Staat registrierten Flugzeug begangen worden sind, als in seinem Gebiet begangen zu betrachten sind.

Um den ersuchten Staat in seiner Entscheidung nicht zu sehr einzuengen, ist diese Bestimmung als Kann-Bestimmung gefaßt worden. Es kann in manchen Fällen vorkommen, daß eine Auslandstat zweckmäßiger im Heimatstaat des Täters als im Tatortstaat strafrechtlich verfolgt wird, so u. a., wenn die Beweismittel sich ebenfalls im Gebiet des Heimatstaats befinden. Dann bleibt es dem Tatortstaat anheimgestellt, aus prozeßökonomischen, aus Resozialisierungs- oder sonstigen Gründen ganz oder zeitweise auf das sich aus der Gebietshoheit ergebende Strafverfolgungsrecht zu verzichten und den Täter an seinen Heimatstaat zwecks Aburteilung durch diesen auszuliefern.

Die Staaten sind berechtigt, zu Artikel 7 einen Vorbehalt in dem Sinne zu machen, daß sie hinsichtlich der Auslieferung wegen im Gebiet des ersuchten oder eines dritten Staates begangener strafbarer Handlungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden. Die Bundesregierung hält einen solchen Vorbehalt nicht für angebracht, da es zumeist von den Umständen des Einzelfalls abhängt, an welchen Staat die Auslieferung zur Herbeiführung eines gerechten Urteils am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 8 (Anhängige Strafverfahren wegen derselben Handlung)

Diese Vorschrift ergänzt Artikel 7. Hat der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat ein Strafverfahren eingeleitet, so ist er nicht zu einer Auslieferung verpflichtet. Voraussetzung ist allerdings, daß ihm wegen derselben Tat ein eigener Strafanspruch zusteht. Auch wenn bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch kein eigenes Verfahren eingeleitet worden ist, kann der ersuchte Staat bei konkurrierender Gerichtsbarkeit die Auslieferung ablehnen, falls er noch vor der ablehnenden Entscheidung ernsthaft eigene Ermittlungen wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat mit dem Ziel der Aburteilung aufnimmt.

Zu Artikel 9 (ne bis in idem)

Der Grundsatz, daß keiner wegen einer strafbaren Handlung zweimal verurteilt werden darf, hat international noch keine Anerkennung gefunden. Dennoch ist in Artikel 9 bestimmt, daß eine Auslieferung unzulässig ist, wenn im ersuchten Staat wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Rechtskräftig im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, daß der Verfolgte alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft oder daß er gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat. Ein im ersuchten Staat ergangenes vollstreckbares Abwesenheitsurteil hat hier nicht den Charakter eines rechtskräftigen Urteils. Auch eine Unzuständigkeitsentscheidung fällt nicht unter diese Bestimmung.

Ist im ersuchten Staat von der Erhebung der Anklage abgesehen, das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft, durch Beschluß oder Urteil eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen. Er sollte sie aber bewilligen, falls er die erneute Strafverfolgung im ersuchenden Staat, z. B. wegen dort vorhandener bisher unbekannt gebliebener Beweismittel, für gerechtfertigt hält.

Zu Artikel 10 (Verjährung)

Die Auslieferung ist stets unzulässig, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht eines der beiden Staaten verjährt ist. Die Verjährung nach dem Recht des ersuchten Staates steht auch dann einer Auslieferung entgegen, wenn dieser keinen eigenen Strafanspruch wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung hat.

Im Anschluß an Artikel 10 stand bis zur letzten Sitzung des Sachverständigenausschusses eine Bestimmung, die die Auswirkungen einer Amnestie auf die Auslieferung regelte:

> „Die Auslieferung wird verweigert, wenn im ersuchenden oder im ersuchten Staat ein Straffreiheitsgesetz ergangen ist und die Straftat in diesem letzteren Fall in diesem Staat den Gegenstand gerichtlicher Verfolgung hätte bilden können".

Diese Vorschrift war auf Antrag des deutschen Sachverständigen eingefügt worden, um klarzustellen, daß eine — zumeist aus innerstaatlichen Erwägungen erlassene — Amnestie nur im Falle der konkurrierenden Gerichtsbarkeit eine Auslieferung unzulässig macht. In der letzten Sitzung des Sachverständigenausschusses wurde diese Bestimmung, die inhaltlich Artikel 7 Abs. 2 des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrags vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 27) entspricht, auf Antrag der belgischen Delegation gestrichen. Die Mehrheit der Sachverständigen vertrat die Auffassung, daß eine Amnestie niemals zu einer Verweigerung der Auslieferung Anlaß geben dürfe. Es war zunächst beabsichtigt, den Vorbehalt zu machen, daß eine Auslieferung aus der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf ein in der Bundesrepublik ergangenes Straffreiheitsgesetz abgelehnt wird, wenn die Tat ohne das Straffreiheitsgesetz auch in der Bundesrepublik hätte verfolgt werden können. Hiervon ist jedoch mit Rücksicht auf Artikel 7 Abs. 1 abgesehen worden.

Zu Artikel 11 (Todesstrafe)

Durch Artikel 102 des Grundgesetzes ist in der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe abgeschafft worden. Im Rahmen des europäischen Auslieferungsverkehrs mag es dahingestellt bleiben, ob hierdurch den deutschen Behörden verboten ist, jemanden auszuliefern, gegen den auf Todesstrafe erkannt werden kann oder erkannt worden ist. Denn die Sachverständigen hatten Verständnis dafür, daß in den einschlägigen Fällen der Staat, in dem die Todesstrafe abgeschafft ist, das Recht für sich in Anspruch nimmt, die Auslieferung abzulehnen. Andererseits sollte aber auch die Möglichkeit einer Auslieferung wegen der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die vorliegende Fassung, die nach langen Erörterungen angenommen worden ist, gibt dem ersuchten Staat das Recht, eine Auslieferung abzulehnen, wenn er von dem ersuchenden Staat nicht eine ausreichende Zusicherung erhält, daß eine erkannte Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Welche Zusicherung ausreichend ist, bestimmt der ersuchte Staat. Unmögliche Anforderungen können jedoch nicht gestellt werden. So kann nicht von einem Staatsoberhaupt verlangt werden, daß es sich vor Erlaß des Urteils verpflichtet, den Ausgelieferten, falls er zum Tode verurteilt wird, zu begnadigen. Noch weniger kann sich eine Regierung für ihr Staatsoberhaupt dazu verpflichten. Steht das Gnadenrecht jedoch der Regierung zu, dann kann diese um eine förmliche Erklärung ersucht werden, daß eine etwaige Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Denkbar

ist auch, daß die Regierung des ersuchenden Staates sich verpflichtet, dem Staatsoberhaupt die Umwandlung einer Todesstrafe zu empfehlen, oder den Ausgelieferten nach Erlaß eines Todesurteils zurückzuliefern.

Die Auslieferung eines Verfolgten aus der Bundesrepublik Deutschland, der im ersuchenden Staat zum Tode verurteilt worden ist, kommt erst in Betracht, wenn die erkannte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist.

Zu Artikel 12 (Ersuchen und Unterlagen)

Nach dieser Bestimmung werden Auslieferungsersuchen in erster Linie auf dem diplomatischen Weg übermittelt. Die Bundesregierung wird sich jedoch bemühen, zur gegebenen Zeit mit Dänemark, Österreich und der Schweiz zu vereinbaren, daß der Schriftwechsel in Auslieferungsangelegenheiten wie bisher in der Regel mit den Landesjustizverwaltungen geführt wird. Darüber hinaus wird sie versuchen, auch mit den anderen Vertragsparteien Vereinbarungen über den justizministeriellen Geschäftsweg abzuschließen.

Die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen müssen einem Auslieferungsersuchen beigefügt werden. Vorschläge, wonach der ersuchte Staat die Beifügung von Beweisunterlagen fordern kann, wurden zwar abgelehnt, jeder Staat kann aber Vorbehalte in diesem Sinne machen.

Wird die Auslieferung zur Strafvollstreckung nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung begehrt, so muß auch die Widerrufsurkunde dem Auslieferungsersuchen beiliegen.

Zu Artikel 13 (Ergänzende Unterlagen)

Reichen die dem ersuchten Staat zugeleiteten Unterlagen nicht für eine Entscheidung darüber aus, ob die Auslieferung bewilligt werden kann, und ist die Ergänzung der Unterlagen möglich, so darf der ersuchte Staat die Auslieferung nicht sofort ablehnen. Er ist vielmehr verpflichtet, den ersuchenden Staat zu bitten, die noch benötigten Unterlagen nachzureichen. Um eine ungebührliche Verzögerung des Auslieferungsverfahrens zu verhindern, kann dem ersuchenden Staat eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren die Unterlagen bei dem ersuchten Staat eingegangen sein müssen. Andernfalls entscheidet der ersuchte Staat nach Aktenlage, was in der Regel zu einer Ablehnung des Ersuchens führen wird.

Zu Artikel 14 (Grundsatz der Spezialität)

Der in diesem Artikel verankerte Grundsatz der Spezialität ist ein Grundsatz des Völkerrechts. Hiernach darf der Ausgelieferte nur wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlungen in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Die dem Ausgelieferten gewährte Schutzfrist endet nach Absatz 1 b) 45 Tage nach seiner endgültigen Freilassung, vorausgesetzt, daß er innerhalb dieser Zeit das Hoheitsgebiet des Staates, dem er ausgeliefert worden ist, verlassen konnte. Sobald er das Gebiet verläßt, hört jede Schutzverpflichtung des ersuchenden Staates auf. Sie lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Ausgelieferte innerhalb von 45 Tagen zurückkehrt.

In denjenigen Fällen, in denen der ersuchende Staat nach Vollzug der Auslieferung feststellt, daß der Ausgelieferte weitere strafbare Handlungen begangen hat, muß er, wenn er diese strafbaren Handlungen verfolgen will, den ersuchten Staat um Zustimmung bitten. Diese ist ihm zu erteilen, wenn der ersuchte Staat verpflichtet gewesen wäre, den Ausgelieferten wegen der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen auszuliefern. Da nach Artikel 2 die akzessorische Auslieferung für zulässig erklärt worden ist, kann um die Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder Strafvollstreckung auch ersucht werden, wenn die diesem Ersuchen zugrunde liegende Straftat im Höchstmaß mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist oder die erkannte Strafe weniger als vier Monate beträgt.

Auf deutschen Antrag ist in Absatz 1 der Zusatz eingefügt worden: „oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden". Die Bedenken einiger Staaten gegen diesen Zusatz wurden aufgegeben, nachdem in Absatz 2 ausdrücklich festgelegt worden war, welche mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Maßnahmen ohne Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes getroffen werden können. Hierzu gehören die Maßnahmen, die notwendig sind, eine Ausweisung vorzubereiten und durchzuführen, die Verjährung zu unterbrechen oder ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen. Maßnahmen, die auch in Abwesenheit des Ausgelieferten hätten getroffen werden können, sind ohne Zustimmung des ersuchten Staates immer zulässig.

Die Handlungen, die der Verfolgte nach Verlassen des Gebiets des ersuchten Staates begeht, können ebenfalls ohne Zustimmung des ersuchten Staates geahndet werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Ergebnis der Hauptverhandlung zu einer anderen rechtlichen Würdigung führen kann als die, welche dem Auslieferungsersuchen zugrunde lag. Nur wenn es sich um eine rein rechtliche Abweichung handelt, so z. B. wenn sich die Tat nicht als Unterschlagung, sondern als Untreue darstellt, darf der Ausgelieferte entsprechend der neuen rechtlichen Beurteilung bestraft werden. Ändert sich aber der Sachverhalt und damit die Grundlage der bisherigen rechtlichen Wertung, dann bedarf es zu einer Aburteilung des Ausgelieferten der Zustimmung des Staates, der ihn ausgeliefert hat.

Zu Artikel 15 (Weiterlieferung an einen dritten Staat)

Diese Bestimmung befaßt sich ebenfalls mit dem Spezialitätsgrundsatz. Sie besagt, daß ein Ausgelieferter nur mit Zustimmung des Staates, der ihn ausgeliefert hat, an einen dritten Staat weitergeliefert werden darf, es sei denn, daß die Schutzfrist nach Artikel 14 Abs. 1 b) abgelaufen oder die betroffene Person nach Verlassen des ersuchenden Staates wieder in dessen Gebiet zurückgekehrt ist.

Zu Artikel 16 (Vorläufige Auslieferungshaft)

Artikel 16 räumt dem Staat, der einen flüchtigen Rechtsbrecher verfolgt, das Recht ein, von einem anderen Vertragsstaat die vorläufige Inhaftnahme

des Verfolgten zu fordern. Der ersuchte Staat ist aber nicht in jedem Fall verpflichtet, dem Ersuchen stattzugeben. Die Entscheidung hängt ausschließlich von seinem innerstaatlichen Recht ab. Wenn aber die Voraussetzungen zur vorläufigen Inhaftnahme nach dem innerstaatlichen Recht gegeben sind und die dem Verfolgten zur Last gelegte Straftat prima facie auslieferungsfähig erscheint, dann ist dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme zu entsprechen. Wann ein Fall dringend ist, wird schließlich von dem ersuchenden und in keinem Fall von dem ersuchten Staat entschieden.

Da es bei der Dringlichkeit der Festnahme eines Verfolgten in der Regel nicht möglich sein wird, alle in Artikel 12 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen sofort beizubringen, bestimmt Absatz 2 des Artikels 16, welche Angaben in dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gemacht werden müssen. Aus den gleichen Erwägungen der Dringlichkeit ist die Übermittlung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme durch jedes Nachrichtenmittel möglich, das Schriftspuren hinterläßt.

Die Auslieferungsunterlagen müssen möglichst innerhalb von 18 Tagen nach der Inhaftnahme dem ersuchten Staat zugehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der ersuchte Staat den Verfolgten wieder freilassen. Die Höchstdauer der vorläufigen Auslieferungshaft ist auf 40 Tage begrenzt. Nach 40 Tagen muß der Verfolgte freigelassen werden, es sei denn, daß er zur Durchführung eines innerstaatlichen Verfahrens in Untersuchungshaft genommen wird. Da Absatz 1 in gewissem Umfang die Verpflichtung des ersuchten Staates zur Inhaftnahme begründet, ist in Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß von einer Auslieferungshaft abgesehen werden kann, wenn der ersuchte Staat andere Maßnahmen für ausreichend hält, um eine Flucht des Verfolgten zu verhindern.

Ein Verfolgter, der aus der vorläufigen Auslieferungshaft entlassen worden ist, kann in der gleichen Sache nicht noch einmal in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden. Die Anordnung der endgültigen Auslieferungshaft ist jedoch nach Eingang der Auslieferungsunterlagen möglich.

Zu Artikel 17 (Mehrheit von Auslieferungsersuchen)

Bei mehreren Auslieferungsersuchen von verschiedenen Staaten entscheidet der ersuchte Staat nach seinem Ermessen, an welchen Staat er den Verfolgten ausliefern will. Jeder ersuchte Staat soll aber bei seiner Entscheidung die in Artikel 17 aufgeführten Umstände berücksichtigen.

Zu Artikel 18 (Übergabe des Verfolgten)

Dieser Artikel ist dem Artikel 15 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages nachgebildet worden. Er bestimmt zunächst, daß der gesamte Schriftwechsel auf dem in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Weg durchgeführt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist Absatz 2, wonach jede Ablehnung zu begründen ist. Damit wird dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gegeben, entweder Gegenvorstellungen zu erheben oder die Ablehnungsgründe bei späteren Auslieferungsersuchen zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung, im Falle der Bewilligung auch die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitzuteilen, wird erst seit wenigen Jahren auch in die Auslieferungsverträge aufgenommen. Diese Mitteilung soll den Gerichten des ersuchenden Staates die Möglichkeit geben, die Auslieferungshaft im Urteilsausspruch zu berücksichtigen. Ferner soll sie bei Auslieferungen zur Strafvollstreckung den Vollstreckungsbehörden als Unterlage für eine etwaige Herabsetzung der noch zu verbüßenden Strafe dienen.

Im Interesse des Verfolgten enthält Absatz 4 Fristbestimmungen für seine Übergabe. Ist er nach fruchtlosem Ablauf der Frist, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt freigelassen worden, dann kann der ersuchte Staat jedes Auslieferungsersuchen in der gleichen Sache ohne nähere Prüfung ablehnen. Der ersuchende Staat hat demgegenüber nach Absatz 5 die Möglichkeit, mit dem ersuchten Staat einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe zu vereinbaren, falls eine rechtzeitige Übergabe des Verfolgten durch höhere Gewalt (Eisenbahnerstreik, Transportunfähigkeit infolge Krankheit und ähnliches) behindert wird.

Zu Artikel 19 (Aufgeschobene oder bedingte Übergabe)

Nach Absatz 1 kann der ersuchte Staat aus den dort angegebenen Gründen den Vollzug der Auslieferung, aber nicht die Entscheidung über ein Auslieferungsersuchen aufschieben. Dem ersuchten Staat steht es frei, an Stelle des Aufschubs der Übergabe den Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend auszuliefern, damit dieser sein Strafverfahren durchführen kann. Die vorübergehende Auslieferung kommt in Betracht, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat eine langjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder das Strafverfahren im ersuchenden Staat aus besonderen Gründen beschleunigt durchgeführt werden soll. Der ersuchende Staat muß zusichern, daß der Verfolgte ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit nach Abschluß seines Verfahrens an den ersuchten Staat zurückgeliefert wird.

Die Staaten, wie z. B. Belgien, die eine vorübergehende Auslieferung nicht kennen, können zu Artikel 19 einen Vorbehalt machen.

Zu Artikel 20 (Herausgabe von Gegenständen)

Im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren hat der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die Gegenstände herauszugeben, die als Beweisstücke dienen können oder aus der strafbaren Handlung herrühren. Ohne Bedeutung ist es, ob diese Gegenstände sich im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten befunden haben oder ob sie später entdeckt worden sind. Voraussetzung der Herausgabe ist in Abweichung von einigen zweiseitigen Auslieferungsverträgen, daß der ersuchende Staat ausdrücklich die Herausgabe der Gegenstände verlangt. Zudem müssen die in dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein. Sollen die Gegenstände, die herausgegeben werden, mit Rücksicht auf Rechte

des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen zurückgegeben werden, so muß dies bei der Stellung des Herausgabeersuchens ausdrücklich gesagt werden.

Zu Artikel 21 (Durchlieferung)

Die Durchlieferung eines Verfolgten durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien ist nicht allen Bestimmungen, wie sie für die Auslieferung vorgesehen sind, unterworfen. Nach Absatz 1 ist nur erforderlich, daß es sich um nach dem Recht beider Staaten strafbare Handlungen handelt, die nicht als politische oder rein militärische strafbare Handlungen angesehen werden. Ob die Voraussetzungen des Artikels 2 über die Höhe der angedrohten oder erkannten Strafe nach dem Recht des durchliefernden Staates gegeben sind, braucht von diesem nicht geprüft zu werden. Denjenigen Staaten, die jedoch an eine Durchlieferung die gleichen Anforderungen stellen wollen wie an eine Auslieferung, ist durch Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt worden, weitere Bedingungen zu stellen.

Da nach § 33 DAG in Verbindung mit § 1 DAG die Durchlieferung eines Deutschen verboten ist, wird die Durchlieferung eines Deutschen durch das Bundesgebiet ausnahmslos abgelehnt.

Einem Durchlieferungsersuchen müssen, wie Absatz 3 vorsieht, die gleichen Unterlagen beigefügt werden, wie sie für ein Auslieferungsersuchen erforderlich sind.

Absatz 4 ist dem Absatz 3 des Artikels 20 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages nachgebildet worden. Die Durchlieferung eines Verfolgten auf dem Luftwege ohne Zwischenlandung braucht danach nur angekündigt, aber nicht ausdrücklich bewilligt zu werden. Es genügt der Hinweis, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil wegen einer nach dem Rechte der beiden Staaten strafbaren Handlung vorliegt. Mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes hält die Bundesregierung es für erforderlich, zu Artikel 21 Abs. 4 einen Vorbehalt zu machen.

Absatz 6 ist auf Vorschlag des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Beratenden Versammlung des Europarates eingefügt worden.

Absichtlich offengeblieben ist die Frage, ob der Transport eines Verfolgten an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs, das die Nationalität eines anderen Staates als des ersuchenden oder des ersuchten Staates besitzt, der Durchlieferung durch das Gebiet dieses Landes gleichgestellt werden soll. In bejahendem Falle müßte ein Durchlieferungsersuchen auch an den dritten Staat gerichtet werden. Die Sachverständigen, die den Entwurf des Europäischen Auslieferungsübereinkommens fertiggestellt haben, konnten sich nicht einigen. Mehrere Sachverständige haben sich zugunsten einer solchen Gleichstellung ausgesprochen. Andere haben darauf hingewiesen, daß die Anwendung eines solchen Grundsatzes zu Schwierigkeiten führen würde, besonders wenn das Schiff während der Fahrt Häfen weiterer Staaten anlaufen oder auch nur durch Hoheitsgewässer weiterer Staaten hindurchfahren würde. Die Lösung dieser Frage bleibt — wie bisher — der Praxis überlassen.

Die Sachverständigen waren sich aber darüber einig, daß es ausschließlich Angelegenheit des ersuchenden Staates ist, eine Durchlieferung sicherzustellen. Der um Auslieferung ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, sich von dem ersuchenden Staat Garantien hinsichtlich der Durchlieferung geben zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der ersuchende Staat den Verfolgten im Gebiet des um Auslieferung ersuchten Staates übernimmt, selbst wenn der Transport des Verfolgten mit einem Flugzeug des ersuchten Staates durchgeführt wird.

Zu Artikel 22 (Verfahren)

Das Auslieferungsverfahren richtet sich, sofern das Übereinkommen keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält, ausschließlich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Zu Artikel 23 (Anzuwendende Sprache)

Ob und welche Übersetzungen dem Auslieferungsersuchen beizufügen sind, richtet sich letzten Endes nach dem Ermessen des ersuchten Staates. Dieser kann sich im Verhältnis zu einigen Staaten damit begnügen, daß überhaupt keine Übersetzungen beigefügt werden. Er kann aber auch Übersetzungen in seine eigene Sprache oder in eine von ihm gewählte offizielle Sprache des Europarats (Englisch oder Französisch) verlangen.

Zu Artikel 24 (Kosten)

Auf die Erstattung von Kosten, die durch die Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, wird in Übereinstimmung mit der internationalen Übung verzichtet. Dagegen müssen die Durchlieferungskosten erstattet werden. Ebenfalls erstattungspflichtig sind die Kosten, die durch den Transport des Verfolgten aus einem überseeischen, nicht zum Mutterland gehörenden Gebiet des ersuchten Staates in das Mutterland des ersuchten Staates entstehen.

Zu Artikel 25 (Bestimmung des Begriffs Maßregeln der Sicherung und Besserung)

Der Text gibt die Bestimmung in Artikel 21 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages wieder. Unter „Maßregeln der Sicherung und Besserung" gehören alle mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln, die durch Urteil eines Strafgerichts neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet werden. Das sind nach deutschem Recht die Sicherungsverwahrung (§ 42 e StGB), die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB) oder in einem Arbeitshaus (§ 42 d StGB) sowie die Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB). Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wegen Zurechnungsunfähigkeit nach § 42 b StGB ist keine Maßregel der Sicherung und Besserung im Sinne von Artikel 25 des Europäischen Übereinkommens. Sie tritt nicht neben eine Strafe, da dies nur bei vermindert Zurechnungsfähigen vorgesehen ist (§ 42 b Abs. 2 StGB).

Die Unterbringung steht aber auch nicht an Stelle einer Strafe, weil die wichtigste Voraussetzung einer Strafe, nämlich die schuldhafte Rechtsverletzung, nicht gegeben ist. Auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel gegen Jugendliche sind keine Maßregeln im Sinne des Artikels 25.

Zu Artikel 26 (Vorbehalte)

Obwohl das Auslieferungsverfahren in allen Mitgliedsstaaten des Europarats möglichst einheitlich gestaltet werden sollte, ist den Vertragsparteien das Recht eingeräumt worden, Vorbehalte zu machen. Damit soll erreicht werden, daß möglichst viele Mitgliedsstaaten das Übereinkommen unterzeichnen oder ihm später beitreten. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses können Vorbehalte in Betracht kommen

zu Artikel 1	(hinsichtlich der Maßnahmen der Sicherung und Besserung, Ablehnung der Auslieferung aus humanitären Gründen),
zu Artikel 2	(keine akzessorische Auslieferung, Erhöhung des Höchstmaßes der Strafandrohung auf zwei Jahre),
zu Artikel 3 Abs. 1	(obligatorische oder fakultative Ablehnung der Auslieferung wegen politischer Straftaten),
zu Artikel 3 Abs. 3	(Umfang der Attentatsklausel),
zu Artikel 4	(keine Bestrafung wegen gemischt-militärischer Straftaten auf Grund der Militärstrafgesetze),
zu Artikel 6	(Auslieferung eigener Staatsangehöriger nach Zusicherung der Gegenseitigkeit),
zu Artikel 7 Abs. 2	(Anwendung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes, Beschränkung der Auslieferungsmöglichkeit),
zu Artikel 11	(Empfehlung der Umwandlung der Todesstrafe in die gesetzlich vorgesehene höchste Freiheitsstrafe),
zu Artikel 12	(Beifügung von Beweisunterlagen für den Tatverdacht, insbesondere bei Auslieferungen zur Strafvollstreckung auf Grund eines Abwesenheitsurteils),
zu Artikel 19 Abs. 2	(Ausschluß der vorübergehenden Auslieferung),
zu Artikel 21 Abs. 4	(besondere Voraussetzung für die Durchlieferung auf dem Luftweg).

Der Sachverständigenausschuß vertrat aber gleichzeitig die Ansicht, daß nur solche Vorbehalte gemacht werden sollten, die mit Rücksicht auf Grundsätze der eigenen Rechtsordnung für unabdingbar gehalten werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen nur zu Artikel 21 Abs. 4 a) einen Vorbehalt zu machen, um zu verhindern, daß Deutsche im Non-Stop-Flug durch das Bundesgebiet durchgeliefert werden. Dieser Vorbehalt wird folgenden Wortlaut haben:

> „Die Bundesregierung erklärt, daß sie auch in einem Durchlieferungsverfahren Artikel 11 entsprechend anwenden wird.
>
> Für die Durchlieferung auf dem Luftwege durch deutsches Hoheitsgebiet bedarf es ferner der Zusicherung, daß der Durchzuliefernde nach den im ersuchenden Staat bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese auch nicht in Anspruch nimmt".

Die Bundesregierung wird ferner zu Artikel 6 Abs. 1 b) folgende Erklärung abgeben:

> „Als deutsche Staatsangehörige im Sinne dieses Übereinkommens gelten alle Personen, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Deutsche anerkennt".

Vertragsparteien, die einen Vorbehalt gemacht haben, können diesen jederzeit wieder zurücknehmen. Solange ein Vorbehalt aber besteht, kann die Vertragspartei, die den Vorbehalt gemacht hat, von einer anderen Vertragspartei nicht mehr fordern, als sie selbst zu gewähren bereit ist.

Zu Artikel 27 (Räumlicher Geltungsbereich)

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen findet grundsätzlich nur auf die europäischen Gebietsteile der Vertragsparteien Anwendung, sofern nicht ausdrücklich der Anwendungsbereich auch auf überseeische Gebiete ausgedehnt worden ist. Inwieweit die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Algerien und die überseeischen französischen Departements wirksam werden wird, hängt von den politischen Umständen in dem Zeitpunkt ab, in dem das Übereinkommen für Frankreich wirksam wird.

Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit dem Land Berlin die Erklärung abgeben:

> „Das Europäische Auslieferungsübereinkommen findet auch für das Land Berlin Anwendung".

Zu Artikel 28 (Verhältnis dieses Übereinkommens zu zweiseitigen Übereinkommen)

Auf Grund von Absatz 1 dieses Artikels werden diejenigen Bestimmungen über die Auslieferung, die in den bisherigen zweiseitigen Verträgen oder Vereinbarungen enthalten sind, durch dieses Übereinkommen aufgehoben. Dadurch soll erreicht werden, daß der Auslieferungsverkehr zwischen allen Mitgliedsstaaten des Europarats im wesentlichen auf der gemeinsamen Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgewickelt wird.

Absatz 2 räumt den Vertragsparteien nur das Recht ein, zur Ergänzung dieses Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der in diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze zusätz-

liche zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen abzuschließen. Die Bundesregierung wird sobald als möglich mit denjenigen Staaten, die das Europäische Auslieferungsübereinkommen ratifiziert haben oder ratifizieren werden, Verhandlungen aufnehmen zur Feststellung, ob und in welchem Umfang derartige zusätzliche Vereinbarungen notwendig oder wenigstens zweckmäßig sind. Diese Verhandlungen werden sich unter anderem auf die Fragen erstrecken, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Auslieferungen wegen fiskalischer Straftaten in Betracht kommen und inwieweit die anderen Staaten bereit sind, die Landesjustizverwaltungen in den Auslieferungsverkehr einzubeziehen. Vor allem aber muß geklärt werden, ob Vorbehalte anderer Vertragsparteien, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu einer Erschwerung der Auslieferung führen könnten, auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhalten werden. Im Verhältnis zu Luxemburg wird zudem schriftlich festgelegt werden, daß der Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel vom 9. Februar 1849 (Preuß. Gesetzessammlung 1894 S. 131, Bundesgesetzbl. 1956 II S. 854), der unter bestimmten Voraussetzungen die Nachteile und die sofortige Rückführung eines Rechtsbrechers aus dem Gebiet des anderen Staates in den Tatortstaat zuläßt, weiterhin in Geltung bleibt.

Absatz 3 ist ausschließlich mit Rücksicht auf die Gruppenverträge der skandinavischen und der Benelux-Staaten eingefügt worden.

Zu Artikel 29 (Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten)

Da das Übereinkommen bereits zwischen Norwegen, Schweden und der Türkei in Kraft getreten ist, wird es für die Bundesrepublik Deutschland 90 Tage nach Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde wirksam.

Zu Artikel 30 (Beitritt)

Auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats können dem Europäischen Übereinkommen beitreten. Der Beitritt bedarf aber der einstimmigen Billigung aller Mitgliedsstaaten. Es kann erwartet werden, daß die Schweiz, die durch einen Beobachter bei den abschließenden Beratungen vertreten war, dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen beitreten wird.

Zu Artikel 31 (Kündigung)

Das Übereinkommen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung tritt sechs Monate nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung an das Generalsekretariat des Europarats in Kraft.

Zu Artikel 32 (Notifikationen)

Diese Bestimmung legt fest, welche Tatsachen und Erklärungen von dem Generalsekretär des Europarats den Vertragsparteien mitgeteilt werden müssen.

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters

Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale

THE GOVERNMENTS SIGNATORY HERETO, being Members of the Council of Europe,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity among its Members;

BELIEVING that the adoption of common rules in the field of mutual assistance in criminal matters will contribute to the attainment of this aim;

CONSIDERING that such mutual assistance is related to the question of extradition, which has already formed the subject of a Convention signed on 13th December 1957,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Chapter I

General Provisions

Article 1

1. The Contracting Parties undertake to afford each other, in accordance with the provisions of this Convention, the widest measure of mutual assistance in proceedings in respect of offences the punishment of which, at the time of the request for assistance, falls within the jurisdiction of the judicial authorities of the requesting Party.

2. This Convention does not apply to arrests, the enforcement of verdicts or offences under military law which are not offences under ordinary criminal law.

Article 2

Assistance may be refused:

(a) if the request concerns an offence which the requested Party considers a political offence, an offence connected with a political offence, or a fiscal offence;

LES GOUVERNEMENTS SIGNATAIRES, Membres du Conseil de l'Europe,

CONSIDÉRANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres;

CONVAINCUS que l'adoption de règles communes dans le domaine de l'entraide judiciaire en matière pénale est de nature à atteindre cet objectif;

CONSIDÉRANT que l'entraide judiciaire est une matière connexe à celle de l'extradition qui a déjà fait l'objet d'une convention en date du 13 décembre 1957,

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Titre I

Dispositions générales

Article 1er

1. Les Parties Contractantes s'engagent à s'accorder mutuellement, selon les dispositions de la présente Convention, l'aide judiciaire la plus large possible dans toute procédure visant des infractions dont la répression est, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence des autorités judiciaires de la Partie requérante.

2. La présente Convention ne s'applique ni à l'exécution des décisions d'arrestation et des condamnations ni aux infractions militaires qui ne constituent pas des infractions de droit commun.

Article 2

L'entraide judiciaire pourra être refusée:

(a) si la demande se rapporte à des infractions considérées par la Partie requise soit comme des infractions politiques, soit comme des infractions connexes à des infractions politiques, soit comme des infractions fiscales;

(Übersetzung)

DIE UNTERZEICHNETEN REGIERUNGEN, Mitglieder des Europarats,

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen dazu beitragen wird, dieses Ziel zu erreichen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Rechtshilfe mit der Auslieferung zusammenhängt, die bereits Gegenstand eines am 13. Dezember 1957 unterzeichneten Übereinkommens war,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind.

Artikel 2

Die Rechtshilfe kann verweigert werden:

a) wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden;

(b) if the requested Party considers that execution of the request is likely to prejudice the sovereignty, security, ordre public or other essential interests of its country.

(b) si la Partie requise estime que l'exécution de la demande est de nature à porter atteinte à la souveraineté, à la sécurité, à l'ordre public ou à d'autres intérêts essentiels de son pays.

b) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Chapter II
Letters Rogatory

Article 3

1. The requested Party shall execute in the manner provided for by its law any letters rogatory relating to a criminal matter and addressed to it by the judicial authorities of the requesting Party for the purpose of procuring evidence or transmitting articles to be produced in evidence, records or documents.

2. If the requesting Party desires witnesses or experts to give evidence on oath, it shall expressly so request, and the requested Party shall comply with the request if the law of its country does not prohibit it.

3. The requested Party may transmit certified copies or certified photostat copies of records or documents requested, unless the requesting Party expressly requests the transmission of originals, in which case the requested Party shall make every effort to comply with the request.

Article 4

On the express request of the requesting Party the requested Party shall state the date and place of execution of the letters rogatory. Officials and interested persons may be present if the requested Party consents.

Article 5

1. Any Contracting Party may, by a declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, when signing this Convention or depositing its instrument of ratification or accession, reserve the right to make the execution of letters rogatory for search or seizure of property dependent on one or more of the following conditions:

(a) that the offence motivating the letters rogatory is punishable under both the law of the requesting Party and the law of the requested Party;

Titre II
Commissions rogatoires

Article 3

1. La Partie requise fera exécuter, dans les formes prévues par sa législation, les commissions rogatoires relatives à une affaire pénale qui lui seront adressées par les autorités judiciaires de la Partie requérante et qui ont pour objet d'accomplir des actes d'instruction ou de communiquer des pièces à conviction, des dossiers ou des documents.

2. Si la Partie requérante désire que les témoins ou les experts déposent sous serment, elle en fera expressément la demande et la Partie requise y donnera suite si la loi de son pays ne s'y oppose pas.

3. La Partie requise pourra ne transmettre que des copies ou photocopies certifiées conformes des dossiers ou documents demandés. Toutefois, si la Partie requérante demande expressément la communication des originaux, il sera donné suite à cette demande dans toute la mesure du possible.

Article 4

Si la Partie requérante le demande expressément, la Partie requise l'informera de la date et du lieu d'exécution de la commission rogatoire. Les autorités et personnes en cause pourront assister à cette exécution si la Partie requise y consent.

Article 5

1. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté de soumettre l'exécution des commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets à une ou plusieurs des conditions suivantes:

(a) l'infraction motivant la commission rogatoire doit être punissable selon la loi de la Partie requérante et de la Partie requise;

Kapitel II
Rechtshilfeersuchen

Artikel 3

(1) Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache, die ihm von den Justizbehörden des ersuchenden Staates zugehen und die Vornahme von Untersuchungshandlungen oder die Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken zum Gegenstand haben, läßt der ersuchte Staat in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form erledigen.

(2) Wünscht der ersuchende Staat, daß die Zeugen oder Sachverständigen unter Eid aussagen, so hat er ausdrücklich darum zu ersuchen; der ersuchte Staat hat diesem Ersuchen stattzugeben, sofern sein Recht dem nicht entgegensteht.

(3) Der ersuchte Staat braucht nur beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der erbetenen Akten oder Schriftstücke zu übermitteln. Verlangt der ersuchende Staat jedoch ausdrücklich die Übermittlung von Urschriften, so wird diesem Ersuchen soweit wie irgend möglich stattgegeben.

Artikel 4

Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat von Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens. Die beteiligten Behörden und Personen können bei der Erledigung vertreten sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen einer oder mehreren der folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

a) Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muß sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar sein.

(b) that the offence motivating the letters rogatory is an extraditable offence in the requested country;

(c) that execution of the letters rogatory is consistent with the law of the requested Party.

2. Where a Contracting Party makes a declaration in accordance with paragraph 1 of this Article, any other Party may apply reciprocity.

(b) l'infraction motivant la commission rogatoire doit être susceptible de donner lieu à extradition dans le pays requis;

(c) l'exécution de la commission rogatoire doit être compatible avec la loi de la Partie requise.

2. Lorsqu'une Partie Contractante aura fait une déclaration conformément au paragraphe 1er du présent article, toute autre Partie pourra appliquer la règle de la réciprocité.

b) Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muß im ersuchten Staat auslieferungsfähig sein.

c) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muß mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar sein.

(2) Hat eine Vertragspartei eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben, so kann jede andere Vertragspartei den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Article 6

1. The requested Party may delay the handing over of any property, records or documents requested, if it requires the said property, records or documents in connection with pending criminal proceedings.

2. Any property, as well as original records or documents, handed over in execution of letters rogatory shall be returned by the requesting Party to the requested Party as soon as possible unless the latter Party waives the return thereof.

Article 6

1. La Partie requise pourra surseoir à la remise des objets, dossiers ou documents dont la communication est demandée, s'ils lui sont nécessaires pour une procédure pénale en cours.

2. Les objets, ainsi que les originaux des dossiers et documents, qui auront été communiqués en exécution d'une commission rogatoire, seront renvoyés aussitôt que possible par la Partie requérante à la Partie requise, à moins que celle-ci n'y renonce.

Artikel 6

(1) Der ersuchte Staat kann die Übergabe von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken, um deren Übermittlung ersucht worden ist, aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt.

(2) Die Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Chapter III

Service of Writs and Records of Judicial Verdicts — Appearance of Witnesses, Experts and Prosecuted Persons

Article 7

1. The requested Party shall effect service of writs and records of judicial verdicts which are transmitted to it for this purpose by the requesting Party.

Service may be effected by simple transmission of the writ or record to the person to be served. If the requesting Party expressly so requests, service shall be effected by the requested Party in the manner provided for the service of analogous documents under its own law or in a special manner consistent with such law.

2. Proof of service shall be given by means of a receipt dated and signed by the person served or by means of a declaration made by the requested Party that service has been effected and stating the form and date of such service. One or other of these documents shall be sent immediately to the requesting Party. The requested Party shall, if the requesting Party so requests, state whether service has been effected in accordance with the

Titre III

Remise d'actes de procédure et de décisions judiciaires — comparution de témoins, experts et personnes poursuivies

Article 7

1. La Partie requise procédera à la remise des actes de procédure et des décisions judiciaires qui lui seront envoyés à cette fin par la Partie requérante.

Cette remise pourra être effectuée par simple transmission de l'acte ou de la décision au destinataire. Si la Partie requérante le demande expressément, la Partie requise effectuera la remise dans une des formes prévues par sa législation pour les significations analogues ou dans une forme spéciale compatible avec cette législation.

2. La preuve de la remise se fera au moyen d'un récépissé daté et signé par le destinataire ou d'une déclaration de la Partie requise constatant le fait, la forme et la date de la remise. L'un ou l'autre de ces documents sera immédiatement transmis à la Partie requérante. Sur demande de cette dernière, la Partie requise précisera si la remise a été faite conformément à sa loi. Si la remise n'a pu se faire, la Partie requise en fera connaître im-

Kapitel III

Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen — Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten

Artikel 7

(1) Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden.

Die Zustellung kann durch einfache Übergabe der Urkunde oder der Entscheidung an den Empfänger erfolgen. Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung in einer der in seinen Rechtsvorschriften für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen oder in einer besonderen, mit diesen Rechtsvorschriften vereinbarten Form.

(2) Die Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung nachgewiesen oder durch eine Erklärung des ersuchten Staates, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Die eine oder die andere dieser Urkunden wird dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt. Auf dessen Verlangen gibt der ersuchte Staat an, ob die Zustellung seinem Recht gemäß erfolgt ist. Konnte

law of the requested Party. If service cannot be effected, the reasons shall be communicated immediately by the requested Party to the requesting Party.

3. Any Contracting Party may, by a declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, when signing this Convention or depositing its instrument of ratification or accession, request that service of a summons on an accused person who is in its territory be transmitted to its authorities by a certain time before the date set for appearance. This time shall be specified in the aforesaid declaration and shall not exceed 50 days.

This time shall be taken into account when the date of appearance is being fixed and when the summons is being transmitted.

Article 8

A witness or expert who has failed to answer a summons to appear, service of which has been requested, shall not, even if the summons contains a notice of penalty, be subjected to any punishment or measure of restraint, unless subsequently he voluntarily enters the territory of the requesting Party and is there again duly summoned.

Article 9

The allowances, including subsistence, to be paid and the travelling expenses to be refunded to a witness or expert by the requesting Party shall be calculated as from his place of residence and shall be at rates at least equal to those provided for in the scales and rules in force in the country where the hearing is intended to take place.

Article 10

1. If the requesting Party considers the personal appearance of a witness or expert before its judicial authorities especially necessary, it shall so mention in its request for service of the summons and the requested Party shall invite the witness or expert to appear.

The requested Party shall inform the requesting Party of the reply of the witness or expert.

2. In the case provided for under paragraph 1 of this Article the request or the summons shall indicate the approximate allowances payable and the travelling and subsistence expenses refundable.

médiatement le motif à la Partie requérante.

3. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, demander que la citation à comparaître destinée à une personne poursuivie se trouvant sur son territoire soit transmise à ses autorités dans un certain délai avant la date fixée pour la comparution. Ce délai sera précisé dans ladite déclaration et ne pourra pas excéder 50 jours.

Il sera tenu compte de ce délai en vue de la fixation de la date de comparution et lors de la transmission de la citation.

Article 8

Le témoin ou l'expert qui n'aura pas déféré à une citation à comparaître dont la remise a été demandée ne pourra être soumis, alors même que cette citation contiendrait des injonctions, à aucune sanction ou mesure de contrainte, à moins qu'il ne se rende par la suite de son plein gré sur le territoire de la Partie requérante et qu'il n'y soit régulièrement cité à nouveau.

Article 9

Les indemnités à verser, ainsi que les frais de voyage et de séjour à rembourser au témoin ou à l'expert par la Partie requérante seront calculés depuis le lieu de leur résidence et lui seront accordés selon des taux au moins égaux à ceux prévus par les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition doit avoir lieu.

Article 10

1. Si la Partie requérante estime que la comparution personnelle d'un témoin ou d'un expert devant ses autorités judiciaires est particulièrement nécessaire, elle en fera mention dans la demande de remise de la citation et la Partie requise invitera ce témoin ou cet expert à comparaître.

La Partie requise fera connaître la réponse du témoin ou de l'expert à la Partie requérante.

2. Dans le cas prévu au paragraphe 1er du présent article, la demande ou la citation devra mentionner le montant approximatif des indemnités à verser, ainsi que des frais de voyage et de séjour à rembourser.

die Zustellung nicht vorgenommen werden, so teilt der ersuchte Staat den Grund dem ersuchenden Staat unverzüglich mit.

(3) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden innerhalb einer bestimmten Frist vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird. Die Frist ist in dieser Erklärung zu bestimmen und darf 50 Tage nicht übersteigen.

Diese Frist ist bei der Festsetzung des Zeitpunktes für das Erscheinen und bei der Übermittlung der Vorladung zu berücksichtigen.

Artikel 8

Der Zeuge oder Sachverständige, der einer Vorladung, um deren Zustellung ersucht worden ist, nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird.

Artikel 9

Die dem Zeugen oder Sachverständigen vom ersuchenden Staat zu zahlenden Entschädigungen und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen an berechnet und ihm nach Sätzen gewährt, die zumindest denjenigen entsprechen, die in den geltenden Tarifen und Bestimmungen des Staates vorgesehen sind, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10

(1) Hält der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizbehörden für besonders notwendig, so erwähnt er dies in dem Ersuchen um Zustellung der Vorladung; der ersuchte Staat fordert dann den Zeugen oder Sachverständigen auf zu erscheinen.

Der ersuchte Staat gibt die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen dem ersuchenden Staat bekannt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 muß das Ersuchen oder die Vorladung die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten angeben.

3. If a specific request is made, the requested Party may grant the witness or expert an advance. The amount of the advance shall be endorsed on the summons and shall be refunded by the requesting Party.

3. Si une demande lui est présentée à cette fin, la Partie requise pourra consentir une avance au témoin ou à l'expert. Celle-ci sera mentionnée sur la citation et remboursée par la Partie requérante.

(3) Auf besonderes Ersuchen kann der ersuchte Staat dem Zeugen oder Sachverständigen einen Vorschuß gewähren. Dieser wird auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Staat erstattet.

Article 11

1. A person in custody whose personal appearance as a witness or for purposes of confrontation is applied for by the requesting Party, shall be temporarily transferred to the territory where the hearing is intended to take place, provided that he shall be sent back within the period stipulated by the requested Party and subject to the provisions of Article 12 in so far as these are applicable.

Transfer may be refused:

(a) if the person in custody does not consent,

(b) if his presence is necessary at criminal proceedings pending in the territory of the requested Party,

(c) if transfer is liable to prolong his detention, or

(d) if there are other overriding grounds for not transferring him to the territory of the requesting Party.

2. Subject to the provisions of Article 2, in a case coming within the immediately preceding paragraph, transit of the person in custody through the territory of a third State, Party to this Convention, shall be granted on application, accompanied by all necessary documents, addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the Party through whose territory transit is requested.

A Contracting Party may refuse to grant transit to its own nationals.

3. The transferred person shall remain in custody in the territory of the requesting Party and, where applicable, in the territory of the Party through which transit is requested, unless the Party from whom transfer is requested applies for his release.

Article 11

1. Toute personne détenue dont la comparution personnelle en qualité de témoin ou aux fins de confrontation est demandée par la Partie requérante sera transférée temporairement sur le territoire où l'audition doit avoir lieu, sous condition de son renvoi dans le délai indiqué par la Partie requise et sous réserve des dispositions de l'article 12 dans la mesure où celles-ci peuvent s'appliquer.

Le transfèrement pourra être refusé:

(a) si la personne détenue n'y consent pas,

(b) si sa présence est nécessaire dans une procédure pénale en cours sur le territoire de la Partie requise,

(c) si son transfèrement est susceptible de prolonger sa détention ou

(d) si d'autres considérations impérieuses s'opposent à son transfèrement sur le territoire de la Partie requérante.

2. Dans le cas prévu au paragraphe précédent et sous réserve des dispositions de l'article 2, le transit de la personne détenue par un territoire d'un État tiers, Partie à la présente Convention, sera accordé sur demande accompagnée de tous documents utiles et adressée par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise du transit.

Toute Partie Contractante pourra refuser d'accorder le transit de ses ressortissants.

3. La personne transférée devra rester en détention sur le territoire de la Partie requérante et, le cas échéant, sur le territoire de la Partie requise du transit, à moins que la Partie requise du transfèrement ne demande sa mise en liberté.

Artikel 11

(1) Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12, soweit anwendbar — unter der Bedingung seiner Zurückstellung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet überstellt, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

Die Überstellung kann abgelehnt werden:

a) wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;

b) wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahren notwendig ist;

c) wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder

d) wenn andere gebieterische Erwägungen seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 wird die Durchbeförderung des Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates, der Partei dieses Übereinkommens ist, bewilligt auf Grund eines Ersuchens, das mit allen erforderlichen Schriftstücken vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des um Durchbeförderung ersuchten Staates gerichtet wird.

Eine Vertragspartei kann es ablehnen, die Durchbeförderung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bewilligen.

(3) Die überstellte Person muß im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und gegebenenfalls im Hoheitsgebiet des um Durchbeförderung ersuchten Staates in Haft bleiben, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

Article 12

1. A witness or expert, whatever his nationality, appearing on a summons before the judicial authorities of the requesting Party shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty in the territory of that Party in respect of acts or convictions anterior to his departure from the territory of the requested Party.

Article 12

1. Aucun témoin ou expert, de quelque nationalité qu'il soit, qui, à la suite d'une citation, comparaîtra devant les autorités judiciaires de la Partie requérante, ne pourra être ni poursuivi, ni détenu, ni soumis à aucune autre restriction de sa liberté individuelle sur le territoire de cette Partie pour des faits ou condamnations antérieurs à son départ du territoire de la Partie requise.

Artikel 12

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

2. A person, whatever his nationality, summoned before the judicial authorities of the requesting Party to answer for acts forming the subject of proceedings against him, shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty for acts or convictions anterior to his departure from the territory of the requested Party and not specified in the summons.

3. The immunity provided for in this article shall cease when the witness or expert or prosecuted person, having had for a period of fifteen consecutive days from the date when his presence is no longer required by the judicial authorities an opportunity of leaving, has nevertheless remained in the territory, or having left it, has returned.

Chapter IV

Judicial Records

Article 13

1. A requested Party shall communicate extracts from and information relating to judicial records, requested from it by the judicial authorities of a Contracting Party and needed in a criminal matter, to the same extent that these may be made available to its own judicial authorities in like case.

2. In any case other than that provided for in paragraph 1 of this Article the request shall be complied with in accordance with the conditions provided for by the law, regulations or practice of the requested Party.

Chapter V

Procedure

Article 14

1. Requests for mutual assistance shall indicate as follows:

(a) the authority making the request,

(b) the object of and the reason for the request,

(c) where possible, the identity and the nationality of the person concerned, and

(d) where necessary, the name and address of the person to be served.

2. Aucune personne, de quelque nationalité qu'elle soit, citée devant les autorités judiciaires de la Partie requérante afin d'y répondre de faits pour lesquels elle fait l'objet de poursuites, ne pourra y être ni poursuivie, ni détenue, ni soumise à aucune autre restriction de sa liberté individuelle pour des faits ou condamnations antérieurs à son départ du territoire de la Partie requise et non visés par la citation.

3. L'immunité prévue au présent article cessera lorsque le témoin, l'expert ou la personne poursuivie, ayant eu la possibilité de quitter le territoire de la Partie requérante pendant quinze jours consécutifs, après que sa présence n'était plus requise par les autorités judiciaires, sera néanmoins demeurée sur ce territoire ou y sera retournée après l'avoir quitté.

Titre IV

Casier judiciaire

Article 13

1. La Partie requise communiquera, dans la mesure où ses autorités judiciaires pourraient elles-mêmes les obtenir en pareil cas, les extraits du casier judiciaire et tous renseignements relatifs à ce dernier qui lui seront demandés par les autorités judiciaires d'une Partie Contractante pour les besoins d'une affaire pénale.

2. Dans les cas autres que ceux prévus au paragraphe 1er du présent article, il sera donné suite à pareille demande dans les conditions prévues par la législation, les règlements ou la pratique de la Partie requise.

Titre V

Procédure

Article 14

1. Les demandes d'entraide devront contenir les indications suivantes:

(a) l'autorité dont émane la demande,

(b) l'objet et le motif de la demande,

(c) dans la mesure du possible, l'identité et la nationalité de la personne en cause, et

(d) le nom et l'adresse du destinataire s'il y a lieu.

(2) Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die vor die Justizbehörden des ersuchenden Staates vorgeladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Beschuldigte während fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen, nachdem seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem dort bleibt, oder wenn er nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückgekehrt ist.

Kapitel IV

Strafregister

Artikel 13

(1) Der ersuchte Staat übermittelt von den Justizbehörden einer Vertragspartei für eine Strafsache erbetene Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte in dem Umfang, in dem seine Justizbehörden sie in ähnlichen Fällen selbst erhalten könnten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 erwähnten Fällen wird einem solchen Ersuchen unter den Voraussetzungen stattgegeben, die in den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder durch die Übung des ersuchten Staates vorgesehen sind.

Kapitel V

Verfahren

Artikel 14

(1) Die Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,

b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,

c) soweit möglich, die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, und,

d) soweit erforderlich, den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers.

2. Letters rogatory referred to in Articles 3, 4 und 5 shall, in addition, state the offence and contain a summary of the facts.

Article 15

1. Letters rogatory referred to in Articles 3, 4 and 5 as well as the applications referred to in Article 11 shall be addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the requested Party and shall be returned through the same channels.

2. In case of urgency, letters rogatory may be addressed directly by the judicial authorities of the requesting Party to the judicial authorities of the requested Party. They shall be returned together with the relevant documents through the channels stipulated in paragraph 1 of this article.

3. Requests provided for in paragraph 1 of Article 13 may be addressed directly by the judicial authorities concerned to the appropriate authorities of the requested Party, and the replies may be returned directly by those authorities. Requests provided for in paragraph 2 of Article 13 shall be addressed by the Ministry of Justice of the requesting Party to the Ministry of Justice of the requested Party.

4. Requests for mutual assistance, other than those provided for in paragraphs 1 and 3 of this article and, in particular, requests for investigation preliminary to prosecution, may be communicated directly between the judicial authorities.

5. In cases where direct transmission is permitted under this Convention, it may take place through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

6. A Contracting Party may, when signing this Convention or depositing its instrument of ratification or accession, by a declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, give notice that some or all requests for assistance shall be sent to it through channels other than those provided for in this article, or require that, in a case provided for in paragraph 2 of this article, a copy of the letters rogatory shall be transmitted at the same time to its Ministry of Justice.

7. The provisions of this article are without prejudice to those of bilateral agreements or arrangements in force between Contracting Parties which provide for the direct transmission of

2. Les commissions rogatoires prévues aux articles 3, 4 et 5 mentionneront en outre l'inculpation et contiendront un exposé sommaire des faits.

Article 15

1. Les commissions rogatoires prévues aux articles 3, 4 et 5 ainsi que les demandes prévues à l'article 11 seront adressées par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise et renvoyées par la même voie.

2. En cas d'urgence, lesdites commissions rogatoires pourront être adressées directement par les autorités judiciaires de la Partie requérante aux autorités judiciaires de la Partie requise. Elles seront renvoyées accompagnées des pièces relatives à l'exécution par la voie prévue au paragraphe 1er du présent article.

3. Les demandes prévues au paragraphe 1er de l'article 13 pourront être adressées directement par les autorités judiciaires au service compétent de la Partie requise, et les réponses pourront être renvoyées directement par ce service. Les demandes prévues au paragraphe 2 de l'article 13 seront adressées par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise.

4. Les demandes d'entraide judiciaire, autres que celles prévues aux paragraphes 1 et 3 du présent article et notamment les demandes d'enquête préliminaire à la poursuite, pourront faire l'objet de communications directes entre autorités judiciaires.

5. Dans les cas où la transmission directe est admise par la présente Convention, elle pourra s'effectuer par l'intermédiaire de l'Organisation internationale de Police criminelle (Interpol).

6. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, soit faire savoir que toutes ou certaines demandes d'entraide judiciaire doivent lui être adressées par une voie autre que celle prévue au présent article, soit demander que, dans le cas prévu au paragraphe 2 de cet article, une copie de la commission rogatoire soit communiquée en même temps à son Ministère de la Justice.

7. Le présent article ne portera pas atteinte aux dispositions des accords ou arrangements bilatéraux en vigueur entre Parties Contractantes, selon lesquelles la transmission directe des

(2) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen haben außerdem die strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten.

Artikel 15

(1) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen sowie die in Artikel 11 erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium der ersuchten Staates übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.

(2) In dringenden Fällen können diese Rechtshilfeersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden. Sie werden mit den Erledigungsakten auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg zurückgesandt.

(3) Die in Artikel 13 Abs. 1 erwähnten Ersuchen können von den Justizbehörden unmittelbar der zuständigen Stelle des ersuchten Staates übermittelt und von dieser unmittelbar beantwortet werden. Die in Artikel 13 Abs. 2 erwähnten Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übermittelt.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Rechtshilfeersuchen, insbesondere Ersuchen um der Strafverfolgung vorausgehende Erhebungen, können Gegenstand des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden sein.

(5) In den Fällen, in denen die unmittelbare Übermittlung durch dieses Übereinkommen zugelassen ist, kann sie durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.

(6) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bekanntgeben, daß ihr alle oder bestimmte Rechtshilfeersuchen auf einem anderen als dem in diesem Artikel vorgesehenen Weg zu übermitteln sind, oder verlangen, daß im Falle des Absatzes 2 eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens gleichzeitig ihrem Justizministerium übermittelt wird.

(7) Dieser Artikel läßt Bestimmungen zweiseitiger, zwischen Vertragsparteien in Kraft stehender Abkommen oder Vereinbarungen unberührt, die die unmittelbare Übermittlung von

requests for assistance between their respective authorities.

demandes d'entraide judiciaire entre les autorités des Parties est prévue.

Rechtshilfeersuchen zwischen ihren Behörden vorsehen.

Article 16

1. Subject to paragraph 2 of this article, translations of requests and annexed documents shall not be required.

2. Each Contracting Party may, when signing or depositing its instrument of ratification or accession, by means of a declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, reserve the right to stipulate that requests and annexed documents shall be addressed to it accompanied by a translation into its own language or into either of the official languages of the Council of Europe or into one of the latter languages, specified by it. The other Contracting Parties may apply reciprocity.

3. This article is without prejudice to the provisions concerning the translation of requests or annexed documents contained in the agreements or arrangements in force or to be made, between two or more Contracting Parties.

Article 16

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la traduction des demandes et des pièces annexes ne sera pas exigée.

2. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté d'exiger que les demandes et pièces annexes lui soient adressées accompagnées, soit d'une traduction dans sa propre langue, soit d'une traduction dans l'une quelconque des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'elle indiquera. Les autres Parties pourront appliquer la règle de la réciprocité.

3. Le présent article ne portera pas atteinte aux dispositions relatives à la traduction des demandes et pièces annexes contenues dans les accords ou arrangements en vigueur ou à intervenir entre deux ou plusieurs Parties Contractantes.

Artikel 16

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 wird die Übersetzung der Ersuchen und der beigefügten Schriftstücke nicht verlangt.

(2) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten zu verlangen, daß ihr die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung entweder in ihre eigene Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen oder die von ihr bezeichnete Sprache des Europarats übermittelt werden. Die anderen Vertragsparteien können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

(3) Dieser Artikel läßt die Übersetzung von Rechtshilfeersuchen und beigefügten Schriftstücken betreffende Bestimmungen unberührt, die in Abkommen oder Vereinbarungen enthalten sind, die zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien in Kraft stehen oder in Zukunft abgeschlossen werden.

Article 17

Evidence or documents transmitted pursuant to this Convention shall not require any form of authentication.

Article 17

Les pièces et documents transmis en application de la présente Convention seront dispensés de toutes formalités de légalisation.

Artikel 17

Schriftstücke und Urkunden, die auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung.

Article 18

Where the authority which receives a request for mutual assistance has no jurisdiction to comply therewith, it shall, ex officio, transmit the request to the competent authority of its country and shall so inform the requesting Party through the direct channels, if the request has been addressed through such channels.

Article 18

Si l'autorité saisie d'une demande d'entraide est incompétente pour y donner suite, elle transmettra d'office cette demande à l'autorité compétente de son pays et, dans le cas où la demande a été adressée par la voie directe, elle en informera par la même voie la Partie requérante.

Artikel 18

Ist die mit einem Rechtshilfeersuchen befaßte Behörde zu dessen Erledigung nicht zuständig, so leitet sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter und verständigt davon den ersuchenden Staat auf dem unmittelbaren Weg, falls das Ersuchen auf diesem Weg gestellt worden ist.

Article 19

Reasons shall be given for any refusal of mutual assistance.

Article 19

Tout refus d'entraide judiciaire sera motivé.

Artikel 19

Jede Verweigerung von Rechtshilfe ist zu begründen.

Article 20

Subject to the provisions of Article 9, execution of requests for mutual assistance shall not entail refunding of expenses except those incurred by the attendance of experts in the territory of the requested Party or the transfer of a person in custody carried out under Article 11.

Article 20

Sous réserve des dispositions de l'article 9, l'exécution des demandes d'entraide ne donnera lieu au remboursement d'aucuns frais, à l'exception de ceux occasionnés par l'intervention d'experts sur le territoire de la Partie requise et par le transfèrement de personnes détenues effectué en application de l'article 11.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 gibt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keinen Anlaß zur Erstattung von Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und durch die Überstellung von Häftlingen nach Artikel 11 verursacht werden.

Chapter VI
Laying of Information in Connection with Proceedings

Article 21

1. Information laid by one Contracting Party with a view to proceedings in the courts of another Party shall be transmitted between the Ministries of Justice concerned unless a Contracting Party avails itself of the option provided for in paragraph 6 of Article 15.

2. The requested Party shall notify the requesting Party of any action taken on such information and shall forward a copy of the record of any verdict pronounced.

3. The provisions of Article 16 shall apply to information laid under paragraph 1 of this article.

Titre VI
Dénonciation aux fins de poursuites

Article 21

1. Toute dénonciation adressée par une Partie Contractante en vue de poursuites devant les tribunaux d'une autre Partie fera l'objet de communications entre Ministères de la Justice. Cependant les Parties Contractantes pourront user de la faculté prévue au paragraphe 6 de l'article 15.

2. La Partie requise fera connaître la suite donnée à cette dénonciation et transmettra s'il y a lieu copie de la décision intervenue.

3. Les dispositions de l'article 16 s'appliqueront aux dénonciations prévues au paragraphe 1er du présent article.

Kapitel VI
Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung

Artikel 21

(1) Anzeigen einer Vertragspartei zum Zwecke der Strafverfolgung durch die Gerichte einer anderen Partei sind Gegenstand des Schriftverkehrs zwischen den Justizministerien. Die Vertragsparteien können jedoch von der in Artikel 15 Abs. 6 vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen.

(2) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die auf Grund dieser Anzeige getroffenen Maßnahmen mit und übermittelt ihm gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 16 werden auf die in Absatz 1 erwähnten Anzeigen angewendet.

Chapter VII
Exchange of Information from Judicial Records

Article 22

Each Contracting Party shall inform any other Party of all criminal convictions and subsequent measures in respect of nationals of the latter Party, entered in the judicial records. Ministries of Justice shall communicate such information to one another at least once a year. Where the person concerned is considered a national of two or more other Contracting Parties, the information shall be given to each of these Parties, unless the person is a national of the Party in the territory of which he was convicted.

Titre VII
Échange d'avis de condamnation

Article 22

Chacune des Parties Contractantes donnera à la Partie intéressée avis des sentences pénales et des mesures postérieures qui concernent les ressortissants de cette Partie et ont fait l'objet d'une inscription au casier judiciaire. Les Ministères de la Justice se communiqueront ces avis au moins une fois par an. Si la personne en cause est considérée comme ressortissante de deux ou plusieurs Parties Contractantes, les avis seront communiqués à chacune des Parties intéressées à moins que cette personne ne possède la nationalité de la Partie sur le territoire de laquelle elle a été condamnée.

Kapitel VII
Austausch von Strafnachrichten

Artikel 22

Jede Vertragspartei benachrichtigt eine andere Partei von allen, deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. Die Justizministerien übermitteln einander diese Nachrichten mindestens einmal jährlich. Gilt die betroffene Person als Staatsangehöriger von zwei oder mehreren Vertragsparteien, so werden die Nachrichten jeder dieser Parteien übermittelt, sofern die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Partei besitzt, in deren Hoheitsgebiet sie verurteilt worden ist.

Chapter VIII
Final Provisions

Article 23

1. Any Contracting Party may, when signing this Convention or when depositing its instrument of ratification or accession, make a reservation in respect of any provision or provisions of the Convention.

2. Any Contracting Party which has made a reservation shall withdraw it as soon as circumstances permit. Such withdrawal shall be made by notification to the Secretary-General of the Council of Europe.

3. A Contracting Party which has made a reservation in respect of a provision of the Convention may not claim application of the said pro-

Titre VIII
Dispositions finales

Article 23

1. Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, formuler une réserve au sujet d'une ou de plusieurs dispositions déterminées de la Convention.

2. Toute Partie Contractante qui aura formulé une réserve la retirera aussitôt que les circonstances le permettront. Le retrait des réserves sera fait par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. Une Partie Contractante qui aura formulé une réserve au sujet d'une disposition de la Convention ne pourra prétendre à l'application de cette

Kapitel VIII
Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu einer oder mehreren genau bezeichneten Bestimmungen des Übereinkommens einen Vorbehalt machen.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt gemacht hat, wird ihn zurückziehen, sobald die Umstände es gestatten. Die Zurückziehung von Vorbehalten erfolgt durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens gemacht hat, kann deren Anwendung durch eine andere

vision by another Party save in so far as it has itself accepted the provision.

Article 24

A Contracting Party may, when signing the Convention or depositing its instrument of ratification or accession, by a declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, define what authorities it will, for the purposes of the Convention, deem judicial authorities.

Article 25

1. This Convention shall apply to the metropolitan territories of the Contracting Parties.

2. In respect of France, it shall also apply to Algeria and to the overseas Departments, and, in respect of Italy, it shall also apply to the territory of Somaliland under Italian administration.

3. The Federal Republic of Germany may extend the application of this Convention to the Land of Berlin by notice addressed to the Secretary-General of the Council of Europe.

4. In respect of the Kingdom of the Netherlands, the Convention shall apply to its European territory. The Netherlands may extend the application of this Convention to the Netherlands Antilles, Surinam and Netherlands New Guinea by notice addressed to the Secretary-General of the Council of Europe.

5. By direct arrangement between two or more Contracting Parties and subject to the conditions laid down in the arrangement, the application of this Convention may be extended to any territory, other than the territories mentioned in paragraphs 1, 2, 3 and 4 of this article, of one of these Parties, for the international relations of which any such Party is responsible.

Article 26

1. Subject to the provisions of Article 15, paragraph 7, and Article 16, paragraph 3, this Convention shall, in respect of those countries to which it applies, supersede the provisions of any treaties, conventions or bilateral agreements governing mutual assistance in criminal matters between any two Contracting Parties.

2. This Convention shall not affect obligations incurred under the terms of any other bilateral or multilateral

disposition par une autre Partie que dans la mesure où elle l'aura ellemême acceptée.

Article 24

Toute Partie Contractante pourra, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer quelles autorités elle considérera comme des autorités judiciaires aux fins de la présente Convention.

Article 25

1. La présente Convention s'appliquera aux territoires métropolitains des Parties Contractantes.

2. Elle s'appliquera également, en ce qui concerne la France, à l'Algérie et aux départements d'outre-mer, et, en ce qui concerne l'Italie, au territoire de la Somalie sous administration italienne.

3. La République Fédérale d'Allemagne pourra étendre l'application de la présente Convention au Land Berlin par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

4. En ce qui concerne le Royaume des Pays-Bas, la présente Convention s'appliquera à son territoire européen. Le Royaume pourra étendre l'application de la Convention aux Antilles néerlandaises, au Surinam et à la Nouvelle-Guinée néerlandaise par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

5. Par arrangement direct entre deux ou plusieurs Parties Contractantes, le champ d'application de la présente Convention pourra être étendu, aux conditions qui seront stipulées dans cet arrangement, à tout territoire d'une de ces Parties autre que ceux visés aux paragraphes 1, 2, 3 et 4 du présent article et dont une des Parties assure les relations internationales.

Article 26

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 7 de l'article 15 et du paragraphe 3 de l'article 16, la présente Convention abroge, en ce qui concerne les territoires auxquels elle s'applique, celles des dispositions des traités, conventions ou accords bilatéraux qui, entre deux Parties Contractantes, régissent l'entraide judiciaire en matière pénale.

2. Toutefois la présente Convention n'affectera pas les obligations contenues dans les dispositions de toute au-

Vertragspartei nur insoweit beanspruchen, als sie selbst diese Bestimmung angenommen hat.

Artikel 24

Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörden bezeichnen, die sie als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung.

(2) Es findet hinsichtlich Frankreich auch auf Algerien und die überseeischen Departements und hinsichtlich Italien auf das unter italienischer Verwaltung stehende Gebiet von Somaliland Anwendung.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung auf das Land Berlin ausdehnen.

(4) Hinsichtlich des Königreichs der Niederlande findet dieses Übereinkommen auf das europäische Hoheitsgebiet Anwendung. Das Königreich kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen, Surinam und Niederländisch-Neuguinea ausdehnen.

(5) Zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch unmittelbare Vereinbarung unter den darin festzusetzenden Bedingungen auf andere als die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 erwähnten Gebiete ausgedehnt werden, für deren internationale Beziehungen eine dieser Vertragsparteien verantwortlich ist.

Artikel 26

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 7 und des Artikels 16 Abs. 3 hebt dieses Übereinkommen hinsichtlich der Gebiete, auf die es Anwendung findet, diejenigen Bestimmungen zweiseitiger Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen auf, die die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen zwei Vertragsparteien regeln.

(2) Dieses Übereinkommen berührt jedoch nicht die Verpflichtungen aus denjenigen Bestimmungen anderer

international convention which contains or may contain clauses governing specific aspects of mutual assistance in a given field.

3. The Contracting Parties may conclude between themselves bilateral or multilateral agreements on mutual assistance in criminal matters only in order to supplement the provisions of this Convention or to facilitate the application of the principles contained therein.

4. Where, as between two or more Contracting Parties, mutual assistance in criminal matters is practised on the basis of uniform legislation or of a special system providing for the reciprocal application in their respective territories of measures of mutual assistance, these Parties shall, notwithstanding the provisions of this Convention, be free to regulate their mutual relations in this field exclusively in accordance with such legislation or system. Contracting Parties which, in accordance with this paragraph, exclude as between themselves the application of this Convention shall notify the Secretary-General of the Council of Europe accordingly.

Article 27

1. This Convention shall be open to signature by the Members of the Council of Europe. It shall be ratified. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council.

2. The Convention shall come into force 90 days after the date of deposit of the third instrument of ratification.

3. As regards any signatory ratifying subsequently the Convention shall come into force 90 days after the date of the deposit of its instrument of ratification.

Article 28

1. The Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a Member of the Council to accede to this Convention, provided that the resolution containing such invitation obtains the unanimous agreement of the Members of the Council who have ratified the Convention.

2. Accession shall be by deposit with the Secretary-General of the Council of an instrument of accession which shall take effect 90 days after the date of its deposit.

Article 29

Any Contracting Party may denounce this Convention in so far as

tre convention internationale de caractère bilatéral ou multilatéral, dont certaines clauses régissent ou régiront, dans un domaine déterminé, l'entraide judiciaire sur des points particuliers.

3. Les Parties Contractantes ne pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs à l'entraide judiciaire en matière pénale que pour compléter les dispositions de la présente Convention ou pour faciliter l'application des principes contenus dans celle-ci.

4. Lorsque, entre deux ou plusieurs Parties Contractantes, l'entraide judiciaire en matière pénale se pratique sur la base d'une législation uniforme ou d'un régime particulier prévoyant l'application réciproque de mesures d'entraide judiciaire sur leurs territoires respectifs, ces Parties auront la faculté de régler leurs rapports mutuels en ce domaine en se fondant exclusivement sur ces systèmes nonobstant les dispositions de la présente Convention. Les Parties Contractantes qui excluent ou viendraient à exclure de leurs rapports mutuels l'application de la présente Convention, conformément aux dispositions du présent paragraphe, devront adresser une notification à cet effet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 27

1. La présente Convention demeurera ouverte à la signature des Membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire Général du Conseil.

2. La Convention entrera en vigueur 90 jours après la date du dépôt du troisième instrument de ratification.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout signataire qui la ratifiera ultérieurement 90 jours après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 28

1. Le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout État non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention. La résolution concernant cette invitation devra recevoir l'accord unanime des Membres du Conseil ayant ratifié la Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, auprès du Secrétaire Général du Conseil, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet 90 jours après son dépôt.

Article 29

Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la pré-

zwei- oder mehrseitiger internationaler Übereinkommen, die auf einem bestimmten Sachgebiet besondere Fragen der Rechtshilfe regeln oder regeln werden.

(3) Die Vertragsparteien können untereinander zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen nur zur Ergänzung dieses Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.

(4) Wird die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems geleistet, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht, so sind diese Parteien berechtigt, ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf diesem Gebiet ausschließlich nach diesen Systemen zu regeln. Die Vertragsparteien, die auf Grund dieses Absatzes in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung dieses Übereinkommens jetzt oder künftig ausschließen, haben dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarats auf. Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, tritt das Übereinkommen 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

(1) Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. Die Entschließung über diese Einladung bedarf der einstimmigen Billigung der Mitglieder des Europarats, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats und wird 90 Tage nach deren Hinterlegung wirksam.

Artikel 29

Jede Vertragspartei kann für sich selbst dieses Übereinkommen durch

it is concerned by giving notice to the Secretary-General of the Council of Europe. Denunciation shall take effect six months after the date when the Secretary-General of the Council received such notification.

sente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe Cette dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de sa notification par le Secrétaire Général du Conseil.

Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Article 30

The Secretary-General of the Council of Europe shall notify the Members of the Council and the Government of any State which has acceded to this Convention of:

(a) the names of the Signatories and the deposit of any instrument of ratification or accession;

(b) the date of entry into force of this Convention;

(c) any notification received in accordance with the provisions of Article 5 - paragraph 1, Article 7 - paragraph 3, Article 15 - paragraph 6, Article 16 - paragraph 2, Article 24, Article 25 - paragraphs 3 and 4, or Article 26 - paragraph 4;

(d) any reservation made in accordance with Article 23, paragraph 1;

(e) the withdrawal of any reservation in accordance with Article 23, paragraph 2;

(f) any notification of denunciation received in accordance with the provisions of Article 29 and the date on which such denunciation will take effect.

Article 30

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Membres du Conseil et au Gouvernement de tout État ayant adhéré à la présente Convention:

(a) les noms des signataires et le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion;

(b) la date de l'entrée en vigueur;

(c) toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 5, du paragraphe 3 de l'article 7, du paragraphe 6 de l'article 15, du paragraphe 2 de l'article 16, de l'article 24, des paragraphes 3 et 4 de l'article 25 et du paragraphe 4 de l'article 26;

(d) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 23;

(e) le retrait de toute réserve effectué en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 23;

(f) toute notification de dénonciation reçue en application des dispositions de l'article 29 et la date à laquelle celle-ci prendra effet.

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedern des Europarats und der Regierung jedes Staates, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

a) die Namen der Unterzeichner und die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens;

c) jede nach Artikel 5 Abs. 1, 7 Abs. 3, 15 Abs. 6, 16 Abs. 2, 24, 25 Abs. 3 und 4 sowie 26 Abs. 4 eingegangene Notifikation;

d) jeden nach Artikel 23 Abs. 1 gemachten Vorbehalt;

e) jede nach Artikel 23 Abs. 2 vorgenommene Zurückziehung eines Vorbehalts;

f) jede nach Artikel 29 eingegangene Notifikation einer Kündigung und den Zeitpunkt, in dem diese wirksam wird.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE at Strasbourg, this 20th day of April 1959, in English and French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary-General of the Council of Europe shall transmit certified copies to the signatory and acceding Governments.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Strasbourg, le 20 avril 1959, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil en enverra copie certifiée conforme aux Gouvernements signataires et adhérents.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 20. April 1959 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den unterzeichneten und den beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

For the GOVERNMENT
OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA:

Reservation to Article 1 (1)

Austria will only grant assistance in proceedings in respect of offences also punishable under Austrian law and the punishment of which, at the time of the request for assistance, falls within the jurisdiction of the judicial authorities.

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Réserve au paragraphe 1 de l'article 1er

L'Autriche n'accordera l'entraide judiciaire que dans les procédures visant des infractions également punissables selon le droit autrichien dont la répression serait, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence des autorités judiciaires.

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

Vorbehalt zu Artikel 1 Abs. 1

Österreich wird Rechtshilfe nur in Verfahren leisten, die auch nach österreichischem Recht strafbare Handlungen betreffen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sind.

Reservation to Article 2 (a)

Austria will not lend assistance in the case of offences referred to under (a).

Reservation to Article 2 (b)

In "other essential interests of its country" Austria will include maintaining the secrecy stipulated by Austrian legislation.

Declaration concerning Article 5 (1)

Austria will make the execution of letters rogatory for search or seizure of property subject to the condition laid down in sub-paragraph (c).

Declaration concerning Article 16 (2)

Austria will require that requests for assistance and annexed documents which, in accordance with Article 15 (2), will be addressed directly to the Austrian judicial authorities or Department of Public Prosecution, shall be accompanied by a translation into German.

Declaration concerning Article 24

For the purposes of the Convention, Austria will regard as judicial authorities the Criminal Courts, the Department of Public Prosecution and the Federal Ministry of Justice.

Reserve à l'alinéa (a) de l'article 2

L'Autriche refusera l'entraide judiciaire pour les infractions énoncées à l'alinéa (a).

Réserve à l'alinéa (b) de l'article 2

Par « autres intérêts essentiels de son pays », l'Autriche entend notamment la protection de l'obligation du secret prévue par la législation autrichienne.

Déclaration concernant le paragraphe 1 de l'article 5

L'Autriche soumettra l'exécution des commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets aux conditions stipulées à l'alinéa (c).

Déclaration concernant le paragraphe 2 de l'article 16

L'Autriche exigera que les demandes d'entraide judiciaire et pièces annexes qui, conformément au paragraphe 2 de l'article 15, seront adressées directement aux autorités judiciaires pénales autrichiennes ou au ministère public autrichien, soient accompagnées d'une traduction en langue allemande.

Déclaration concernant l'article 24

Aux fins de la présente Convention, l'Autriche considérera comme autorités judiciaires autrichiennes les tribunaux de l'ordre pénal, le ministère public et le Ministère fédéral de la Justice.

Vorbehalt zu Artikel 2 lit. a)

Österreich wird die Rechtshilfe für die in lit. a) aufgezählten strafbaren Handlungen verweigern.

Vorbehalt zu Artikel 2 lit. b)

Unter „anderen wesentlichen Interessen seines Landes" versteht Österreich insbesondere die Wahrung der in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geheimhaltungspflicht.

Erklärung betreffend Artikel 5 Abs. 1

Österreich wird die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der in lit. c) festgesetzten Bedingung unterwerfen.

Erklärung betreffend Artikel 16 Abs. 2

Österreich wird verlangen, daß den Rechtshilfeersuchen und beigefügten Schriftstücken, die gemäß Artikel 15 Abs. 2 den österreichischen Strafgerichten oder der österreichischen Staatsanwaltschaft unmittelbar übermittelt werden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen wird.

Erklärung betreffend Artikel 24

Im Sinne dieses Übereinkommens wird Österreich als österreichische Justizbehörden die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz betrachten.

Leopold Figl

For the GOVERNMENT
OF THE KINGDOM OF BELGIUM:

On signing the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters the Belgian Government declares:

1. that it will avail itself of the option provided for under Article 5 (1) b of the Convention and will not allow execution of letters rogatory for search or seizure except for extraditable offences;

2. that it makes the following reservations:

(a) the temporary transfer of prisoners provided for in Article 11 will not be authorised;

(b) the "subsequent measures" referred to in Article 22 will not be notified automatically; but the possibility of such notification will not be ruled out in particular cases and on the request of the authorities concerned;

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE BELGIQUE:

Au moment de la signature de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, le Gouvernement belge déclare:

1. qu'il fait usage de la faculté prévue au paragraphe 1 (b) de l'article 5 de la Convention et ne permettra l'exécution des commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets que pour des faits susceptibles de donner lieu à extradition;

2. qu'il formule les réserves suivantes:

(a) le prêt de détenus visé à l'article 11 ne sera pas autorisé;

(b) la communication des « mesures postérieures » visée à l'article 22 ne sera pas faite automatiquement; toutefois, la possibilité de cette communication ne sera pas exclue dans des cas d'espèce et sur demande des autorités intéressées;

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS BELGIEN:

Bei der Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen erklärt die belgische Regierung:

1. daß sie von dem in Artikel 5 Abs. 1 lit. b) des Übereinkommens vorgesehenen Recht Gebrauch macht und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen nur für auslieferungsfähige strafbare Handlungen zulassen wird;

2. daß sie folgende Vorbehalte macht:

(a) die zeitweilige Überstellung von Häftlingen nach Artikel 11 wird nicht genehmigt werden;

(b) die Benachrichtigung von „nachfolgenden Maßnahmen" nach Artikel 22 wird nicht automatisch erfolgen; die Möglichkeit dieser Benachrichtigung wird jedoch in Einzelfällen und auf Ersuchen der beteiligten Behörden nicht ausgeschlossen sein;

(c) the Belgian Government, notwithstanding the provisions of Article 26, reserves the right to maintain or to conclude with adjacent countries bilateral or multilateral agreements offering wider scope for mutual assistance in criminal matters.

(c) le Gouvernement belge, nonobstant les dispositions de l'article 26, se réserve le droit de maintenir ou de conclure avec des pays limitrophes des traités bilatéraux ou multilatéraux offrant des possibilités plus larges pour l'entraide judiciaire en matière pénale.

(c) die belgische Regierung behält sich ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 26 das Recht vor, mit Nachbarstaaten zwei- oder mehrseitige Verträge aufrechtzuerhalten oder abzuschließen, die weitergehende Möglichkeiten für die Rechtshilfe in Strafsachen bieten.

P. Wigny

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF DENMARK:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE DANEMARK:

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK:

Kjeld Philip

For the GOVERNMENT OF THE FRENCH REPUBLIC:

The French Government declares that, by reason of the internal organisation and functioning of the judicial records department in France, the authorities responsible are unable to inform automatically the Contracting Parties to the present Convention, under Article 22 thereof, of measures taken subsequently to the conviction of their nationals—such as measures of clemency, rehabilitation or amnesty —which are entered in the judicial records.

The French Government gives, however, an assurance that the responsible authorities, if requested to do so in particular cases, will as far as possible supply the said Contracting Parties with details of the position of their nationals as regards the criminal law.

The French Government declares that the authorities to be considered for the purposes of this Convention as French judicial authorities are the following:

— first presidents, presidents, counsellors and judges ("conseillers") of criminal courts,
— examining magistrates ("juges d'instruction") of those courts,
— members of the Department of Public Prosecution ("ministère public") acting in those courts, namely:
— directors of Public Prosecution,
— deputy directors of Public Prosecution,
— Assistant Public Prosecutors,
— heads of the Prosecution Department in courts of first instance and their assistants,
— representatives of the Department of Public Prosecution in police courts,

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Le Gouvernement français déclare que, en raison de l'organisation interne et du fonctionnement du casier judiciaire en France, les autorités qui en sont chargées se trouvent dans l'impossibilité matérielle de donner automatiquement avis aux Parties Contractantes à la présente Convention, conformément à l'article 22, des mesures intervenues postérieurement à la condamnation de leurs ressortissants — telles que les mesures de grâce, de réhabilitation ou d'amnistie — qui font l'objet d'une inscription au casier judiciaire.

Il donne cependant l'assurance que ces autorités, lorsqu'elles en seront requises à propos de cas particuliers, préciseront dans la mesure du possible auxdites Parties Contractantes la situation pénale de leurs ressortissants.

Le Gouvernement français déclare que, doivent être considérées comme autorités judiciaires françaises aux fins de la présente Convention les autorités suivantes:

— les premiers présidents, présidents, conseillers et juges des juridictions répressives,
— les juges d'instruction desdites juridictions,
— les membres du ministère public près lesdites juridictions, à savoir:
— les procureurs généraux,
— les avocats généraux,
— les substituts des procureurs généraux,
— les procureurs de la République et leurs substituts,
— les représentants du ministère public auprès des tribunaux de police,

Für die REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Die französische Regierung erklärt, daß wegen der inneren Organisation und des Geschäftsganges des Strafregisters in Frankreich die damit befaßten Behörden nicht in der Lage sind, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens gemäß Artikel 22 von den der Verurteilung ihrer Staatsangehörigen nachfolgenden Maßnahmen — wie Gnaden-, Rehabilitations- oder Amnestiemaßnahmen —, die in das Strafregister eingetragen werden, automatisch zu benachrichtigen.

Sie gibt jedoch die Zusicherung, daß diese Behörden, wenn sie in Einzelfällen darum ersucht werden, den erwähnten Vertragsparteien die strafrechtliche Lage ihrer Staatsangehörigen so genau wie möglich angeben werden.

Die französische Regierung erklärt, daß als französische Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens folgende Behörden zu betrachten sind:

die ersten Präsidenten, Präsidenten, Räte und Richter der Strafgerichte,

die Untersuchungsrichter dieser Gerichte,

die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (ministère public) bei diesen Gerichten, nämlich:

die Generalstaatsanwälte (procureurs généraux),

die Generalanwälte (avocats généraux),

die Vertreter der Generalstaatsanwälte,

die Staatsanwälte der Republik (procureurs de la République) und ihre Vertreter,

die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten,

— judge-advocates in courts martial.

— les commissaires du gouvernement près les tribunaux des forces armées.

die Regierungskommissare bei den Gerichten der Streitkräfte.

For the GOVERNMENT OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Für die REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

von Merkatz

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF GREECE:

The Greek Government formulates reservations with regard to Articles 4 and 11 of the Convention, which are incompatible with Articles 97 and 459 of the Greek Code of Criminal Procedure.

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE GRÈCE:

Le Gouvernement hellénique formule des réserves formelles sur les articles 4 et 11 de la Convention, leur acceptation étant incompatible avec les articles 97 et 459 du Code hellénique de procédure pénale.

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS GRIECHENLAND:

Die griechische Regierung macht Vorbehalte zu den Artikeln 4 und 11 des Übereinkommens, da deren Annahme mit den Artikeln 97 und 459 der griechischen Strafprozeßordnung unvereinbar ist.

Cambalouris

For the GOVERNMENT OF THE ICELANDIC REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ISLANDAISE:

Für die REGIERUNG DER REPUBLIK ISLAND:

For the GOVERNMENT OF IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT D'IRLANDE:

Für die REGIERUNG VON IRLAND:

For the GOVERNMENT OF THE ITALIAN REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:

Für die REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Pella

For the GOVERNMENT OF THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

Pour le GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG:

Für die REGIERUNG DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:

E. Schaus

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DES PAYS-BAS:

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF NORWAY:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE NORVÈGE:

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS NORWEGEN:

For the GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF SWEDEN:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE SUÈDE:

Für die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN:

Leif Belfrage

For the GOVERNMENT OF THE TURKISH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE TURQUE:

Für die REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

For the GOVERNMENT OF THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD:

Für die REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Denkschrift zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959

Auf ihrer Tagung vom 20. bis 29. September 1956 faßten die Ministerbeauftragten beim Europarat entsprechend einer Anregung des Sachverständigenausschusses für Auslieferungsfragen in ihrem Bericht vom 24. August 1956 (CM (56) 83) die Entschließung, „den den Sachverständigen erteilten Auftrag auf die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen auszudehnen" (Concl. (56) 41 S. 53). Nur von dem Delegierten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wurde ein europäisches Rechtshilfeübereinkommen von vornherein abgelehnt, während die Delegierten Irlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens die Stellungnahme ihrer Regierung vorbehielten. In Ausführung der Entschließung der Ministerbeauftragten konstituierte sich der Ausschuß für Auslieferungsfragen auf seiner Tagung im Februar 1957 als Ausschuß für Fragen der Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Sachverständigen waren sich von Anfang an darüber einig, daß zur Förderung der Zusammenarbeit Rechtshilfe in größtmöglichem Umfang geleistet werden sollte.

Bereits der erste Arbeitsentwurf, der auf der Februar-Tagung 1957 des Sachverständigenausschusses erarbeitet worden war, wurde den beteiligten Bundesressorts und den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zugeleitet, damit deren Vorschläge von der deutschen Delegation auf den nächsten Tagungen berücksichtigt werden konnten.

Nach mehrmaliger Änderung legte das Generalsekretariat des Europarats den endgültigen Entwurf des Sachverständigenausschusses vom 23. April 1958 mit Bericht vom 25. Juli 1958 (CM (58) 54) dem Ministerkomitee und mit Bericht vom 11. Oktober 1958 (Doc. 869) der Beratenden Versammlung des Europarats vor. Dieser empfahl auf seiner 30. Sitzung am 22. Januar 1959 dem Ministerkomitee, das Übereinkommen den Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung vorzulegen (Doc. 944; Avis Nr. 30[1]). Das Übereinkommen wurde am 20. April 1959 außer von der Bundesrepublik Deutschland von Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweden unterzeichnet. Norwegen unterzeichnete es am 21. April 1961, Frankreich am 28. April 1961. Als erster und bisher einziger Staat hat Italien am 23. August 1961 die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Zu Artikel 1

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich einander in Strafsachen, die bei Justizbehörden anhängig sind, soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten. Nur in den im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen muß oder kann die Rechtshilfe verweigert werden.

Die Verpflichtung zur Rechtshilfe erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen, also auch auf Übertretungen.

Zu den strafbaren Handlungen gehören auch die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, bei einem Gericht anhängig ist. Ebenfalls werden als Strafverfahren im Sinne dieser Bestimmung angesehen: Die Gnadenverfahren, die Wiederaufnahmeverfahren, die Verfahren wegen Entschädigung für unschuldige Haft und die Adhäsionsverfahren, d. h. die Verfahren wegen eines dem Geschädigten aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs.

Die früher oft üblich gewesene Bindung der Rechtshilfemöglichkeiten an die Auslieferungsfähigkeit einer strafbaren Handlung ist in großem Umfang aufgegeben worden.

Die Rechtshilfe muß auch geleistet werden, wenn die erbetene Maßnahme selbst nicht von den Justizbehörden ausgeführt werden kann. Es ist allein Aufgabe der ersuchten Justizbehörden, sich die Mitarbeit anderer Behörden im Rahmen der innerstaatlichen Gesetze zu sichern.

Welche Behörden als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens zu betrachten sind, wird entsprechend Artikel 24 von den Vertragsparteien bestimmt.

In jedem Falle ist die Rechtshilfe durch Vollstreckung von Haftbefehlen oder Strafurteilen ausgeschlossen. Weiterhin wird Rechtshilfe nach diesem Vertrag nicht in rein militärischen Strafsachen geleistet.

Zu Artikel 2

In politischen und fiskalischen Strafsachen steht es dem ersuchten Staat frei, zu entscheiden, ob er Rechtshilfe leisten will oder nicht. Die Mehrheit der Sachverständigen ist bei der Abfassung der Kann-Bestimmung davon ausgegangen, daß es oft im Interesse des Staates und vor allem des Beschuldigten liegt, wenn in politischen oder fiskalischen Strafsachen Rechtshilfe gewährt wird, zumal wenn durch die Rechtshilfe der Beschuldigte entlastet wird.

Eine im Hinblick auf die Gegenseitigkeit an sich wünschenswerte genaue Abgrenzung, wann die begehrte Rechtshilfe in politischen und in fiskalischen Strafsachen gewährt werden soll, ist nicht getroffen worden, weil die Entscheidung weitgehend von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

In fiskalischen Strafsachen bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einigen Mitgliedsstaaten des Europarats Verträge und Vereinbarungen, wonach auch in solchen Strafsachen der ersuchte Staat stets zur Rechtshilfe verpflichtet ist. Durch zweiseitige Verhandlungen mit diesen Staaten will die Bundesregierung sicherstellen, daß auch nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen die über Artikel 2 hinausgehende Verpflichtung zur Rechtshilfe aufrecht erhalten wird.

Ebenfalls aus dem Grunde, die Möglichkeiten einer Rechtshilfe nicht zu stark einzuschränken, ist die Verweigerung der Rechtshilfe auch dann nur fakultativ vorgesehen, wenn der ersuchte Staat glaubt, daß die Rechtshilfeleistung geeignet ist, seine Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen. In der Praxis wird, wie bisher, in derartigen Fällen ein Rechtshilfeersuchen grundsätzlich abgelehnt werden. Wesentliche Interessen des Staates können auch dann beeinträchtigt werden, wenn das Betriebsgeheimnis einer Firma offenbart werden müßte. Entscheidend ist hierbei, ob der Staat selbst an dem Schutz des Betriebsgeheimnisses interessiert ist.

Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit und der beiderseitigen Verfolgbarkeit ist grundsätzlich aufgegeben worden. Die Rechtshilfe kann also, sofern eine Vertragspartei keinen entsprechenden Vorbehalt gemacht hat, nicht verweigert werden mit der Begründung, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht strafbar oder nicht verfolgbar ist.

Die Tatsache, daß wegen der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Tat ein Verfahren in dem ersuchten Staat anhängig ist, hebt die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung nicht auf. Selbst wenn der Beschuldigte, um dessen Vernehmung in einem Rechtshilfeersuchen gebeten wird, wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat in dem ersuchten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, muß Rechtshilfe gewährt werden.

Zu Artikel 3

In dieser Bestimmung ist zunächst noch einmal betont worden, daß die Rechtshilfeersuchen von den Justizbehörden ausgehen müssen.

Untersuchungshandlungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Maßnahmen, die der Förderung eines Strafverfahrens dienen können, insbesondere die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, die Durchsuchungen und die Beschlagnahme, die Augenscheinseinnahme und die Erteilung von Auskünften jeglicher Art.

Die Rechtshilfeersuchen werden nach den innerstaatlichen Bestimmungen des ersuchten Staates ausgeführt. Das hindert den ersuchenden Staat nicht daran, seinerseits um die Vornahme der Rechtshilfehandlung in einer von den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates abweichenden Form zu bitten. Der ersuchte Staat entscheidet nach seinem Ermessen, ob er einem solchen Wunsche entsprechen will.

Soll ein Zeuge oder Sachverständiger seine Aussage beschwören, so muß in dem Rechtshilfeersuchen ein entsprechender Antrag gestellt werden. Dem Antrag auf Beeidigung eines Zeugen und Sachverständigen muß der ersuchte Staat stattgeben, wenn sein eigenes Recht eine Beeidigung in einem analogen Fall nicht verbietet.

Schriftstücke brauchen nur dann im Original übersandt zu werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Aber auch dann ist der ersuchte Staat berechtigt, die Übersendung von Urschriften abzulehnen, wenn z. B. die Gefahr des Verlustes besteht.

Zu Artikel 4

Von Zeit und Ort der Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung erhält der ersuchende Staat nur Kenntnis, wenn er ausdrücklich darum ersucht. Die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens wird jedoch nur gestattet, wenn das Recht des ersuchten Staates es zuläßt. Die entsprechenden Bestimmungen in dem Recht der Europaratsstaaten weichen stark voneinander ab.

Zu Artikel 5

Da Durchsuchungen und Beschlagnahmen stärker als die meisten Rechtshilfehandlungen in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreifen, ist den Vertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt worden, die Voraussetzungen für Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme zu erweitern. Artikel 5 Abs. 1 gestattet es den beteiligten Vertragsparteien, zu bestimmen, daß Durchsuchungen und Beschlagnahmen von ihnen nur vorgenommen werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung auch nach ihrem Recht strafbar ist. Jede Partei kann sogar die Verpflichtung wegen solcher Rechtshilfehandlungen auf Verfahren wegen auslieferungsfähiger Straftaten beschränken. Als weitere Voraussetzung kann eine Vertragspartei fordern, daß die gewünschte Durchsuchung und Beschlagnahme mit ihrem Recht vereinbar ist.

Die Bundesregierung wird bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklären, daß Rechtshilfeersuchen zum Zwecke der Durchsuchung oder der Beschlagnahme von Gegenständen nur unter den in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a) und c) festgelegten Voraussetzungen erledigt werden.

Zu Artikel 6

Artikel 6 Abs. 1 lehnt sich an Artikel 20 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens an. Die Übergabe von Gegenständen kann nur aufgeschoben werden, wenn der ersuchte Staat sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt. Falls die Gegenstände für andere Zwecke im ersuchten Staat gebraucht werden, darf dieser sie nur dann zurückhalten, wenn der ersuchende Staat damit einverstanden ist.

Alle übergebenen Gegenstände müssen von dem ersuchenden Staat sobald wie möglich zurückgegeben werden, sofern der ersuchte Staat nicht ausdrücklich auf die Rückgabe verzichtet. Der ersuchende Staat kann selbst dann nicht über die Gegenstände verfügen, wenn nach seinen eigenen Rechtsvorschriften die Einziehung oder Verfallerklärung vorgeschrieben ist. Etwaige Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an den Gegenständen bleiben unberührt.

Zu Artikel 7

Die meisten Rechtshilfeersuchen beziehen sich auf die Vernehmung von Zeugen und die Zustellung

von Verfahrensurkunden. Die Form der Zustellung einer Urkunde ist besonders geregelt worden, um darzulegen, daß für die Rechtswirksamkeit einer Zustellung im Ausland nicht das Recht des ersuchenden Staates maßgebend ist, sondern in erster Linie das Recht des ersuchten Staates. Auch eine formlose Zustellung kann nach Absatz 1 Unterabsatz 2 genügen. Nur wenn der ersuchende Staat es ausdrücklich verlangt, wird die Zustellung in einer bestimmten Form vorgenommen, sofern diese mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist.

Es steht dem ersuchten Staat frei, die Zustellung durch eine vom Empfänger unterschriebene Bestätigung nachzuweisen oder selbst ein Erklärung abzugeben, ob, wann und in welcher Form die Zustellung bewirkt worden ist. Kann die Urkunde nicht dem Ersuchen gemäß zugestellt werden, so ist der ersuchte Staat verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

Auch die Zustellung einer Vorladung an einen Beschuldigten ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit ist zulässig. Jede Vertragspartei ist nach Absatz 3 aber berechtigt, zu verlangen, daß derartige Ersuchen in einer von ihr bestimmten Frist vor dem Ladungstermin übermittelt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu erklären, daß eine Ladung, die für einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Beschuldigten bestimmt ist, den deutschen Behörden in einer Frist von mindestens einem Monat vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt auszuhändigen ist.

Zu Artikel 8

Kein Zeuge ist verpflichtet, einer Vorladung vor ein ausländisches Gericht Folge zu leisten. Daher sollen Vorladungen, die an einen im Ausland wohnhaften Zeugen gerichtet sind, grundsätzlich keine Zwangsandrohungen enthalten. Sollte in einer Ladung gleichwohl ein Zwang angedroht sein, hat der ersuchende Staat kein Recht, einen Zeugen zu bestrafen, der der Ladung nicht gefolgt ist, sich aber später in das Gebiet des ersuchenden Staates begibt. Erhält er indessen dort eine Vorladung, dann ist er allen Zwangsmaßnahmen unterworfen, die das Recht des Aufenthaltsstaates vorsieht.

Zu Artikel 9

Die vor einer ausländischen Justizbehörde erscheinenden Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Gebühren, zumindest in Höhe der Gebühren, die in den einschlägigen Vorschriften des ersuchenden Staates für inländische Zeugen und Sachverständige vorgesehen sind.

Zu Artikel 10

Es ist davon abgesehen worden, die Vertragsparteien zu verpflichten, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei einen Zeugen oder Sachverständigen auf Grund eigener Vorschriften vor ein ausländisches Gericht zu laden. Da aber in vielen Fällen das Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, der im Ausland wohnt, zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig ist, bestimmt Artikel 10, daß auf Ersuchen hin der ersuchte Staat bei Zustellung der Ladungsurkunde den Zustellungsempfänger auffordern muß, zu dem bestimmten Zeitpunkt vor dem angegebenen Gericht zu erscheinen.

Wird ein solches Ersuchen gestellt, dann muß in ihm die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten angegeben werden.

Auf besonderen Antrag des ersuchenden Staates, aber auch auf Antrag des geladenen Zeugen oder Sachverständigen kann der ersuchte Staat dem Zeugen oder Sachverständigen einen Vorschuß gewähren. Der gezahlte Betrag wird auf der Vorladung vermerkt und von dem ersuchenden Staat erstattet.

Ein österreichischer Antrag, Absatz 2 und 3 des Artikels 10 auf alle Ladungen von Zeugen und Sachverständigen auszudehnen, ist nicht angenommen worden.

Zu Artikel 11

Auf Grund praktischer Erfahrung ist in Artikel 11 die Überstellung einer verhafteten Person als Zeuge an einen anderen Staat geregelt worden. Die Überstellung kann abgelehnt werden, wenn der Häftling ihr nicht zustimmt oder seine Anwesenheit für ein im Gebiet des ersuchten Staates anhängiges Strafverfahren notwendig ist, wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder andere Erwägungen seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen. Welche Erwägungen im einzelnen in Betracht kommen können, richtet sich ausschließlich nach der Auffassung des ersuchten Staates. Es müssen aber zwingende Gründe sein, die einer Überstellung entgegenstehen. In bezug auf die innerstaatliche Regelung für die Bundesrepublik wird auf Artikel 2 des Vertragsgesetzes und die Begründung dazu hingewiesen.

Um die Durchbeförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates sicherzustellen, der von einer Vertragspartei als Zeuge angefordert worden ist, wird jede Vertragspartei durch Absatz 2 verpflichtet, einem Ersuchen um Durchbeförderung stattzugeben. Ein solches Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn der in Haft befindliche Zeuge ein Angehöriger des Staates ist, durch dessen Gebiet er befördert werden soll.

Da nicht anzunehmen ist, daß der ersuchende oder der dritte Staat in ihren eigenen Rechtsordnungen Bestimmungen haben, die es ermöglichen, einen als Zeugen benötigten Häftling des ersuchten Staates in Haft zu halten, ist in Absatz 3 ein selbständiger Haftgrund für derartige Fälle geschaffen worden. Die für die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeit erforderliche Ergänzungsvorschrift ist in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes enthalten.

Zu Artikel 12

Alle Zeugen und Sachverständigen, die auf Vorladung vor den Justizbehörden eines ausländischen Staates erscheinen, genießen freies Geleit. Sie dürfen aus Gründen, die vor ihrem Verlassen des

Hoheitsgebietes des ersuchten Staates entstanden sind, keiner Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieser Schutz steht den Zeugen und Sachverständigen auch dann zu, wenn die Vorladung auf einem vertragswidrigen Weg übermittelt worden ist.

Ein Beschuldigter, der einer Vorladung vor die Justizbehörden eines ausländischen Staates Folge leistet, darf nur wegen derjenigen Handlungen verfolgt und gegebenenfalls auch in Haft gehalten werden, die in der Ladungsurkunde ausdrücklich aufgeführt worden sind.

Auf die Schutzbestimmungen des Absatzes 1 und 2 können die vorgeladenen Personen sich nicht mehr berufen, wenn sie das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Entlassung durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates verlassen haben, obwohl sie hierzu die Möglichkeit hatten. Das freie Geleit steht ihnen auch dann nicht mehr zu, wenn sie das Gebiet des ersuchenden Staates verlassen haben, aber noch innerhalb der 15-Tage-Frist dorthin wieder zurückkehren.

Zu Artikel 13

Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister für eine Strafsache sind genauso zu behandeln wie jedes andere Rechtshilfeersuchen. Ihnen muß in dem gleichen Umfang stattgegeben werden wie den Ersuchen der entsprechenden Behörden des ersuchten Staates.

Obwohl es keine Rechtshilfe in einer Strafsache ist, regelt Absatz 2 die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken. Derartigen Ersuchen ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften des ersuchten Staates vorgesehen sind.

Zu Artikel 14

Artikel 14 bestimmt im einzelnen, welche Angaben in dem Rechtshilfeersuchen enthalten sein müssen. Wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt worden ist, so erscheint es doch zweckmäßig, bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch die Fragen anzugeben, die von den Zeugen oder Sachverständigen beantwortet werden sollen.

Zu Artikel 15

Zur Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens ist auch für die wichtigsten Rechtshilfeersuchen (Artikel 3, 4, 5 und 11) grundsätzlich nicht der diplomatische, sondern der justizministerielle Geschäftsweg vorgesehen. Dringende Ersuchen können stets unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde gestellt werden. Die Erledigungsstücke müssen aber in diesen Fällen auf dem justizministeriellen Weg zurückgesandt werden. Sonstige Ersuchen um Erteilung von Auskünften oder um Zustellungen können unmittelbar an die in Betracht kommende Justizbehörde des anderen Staates übersandt und von ihr unmittelbar beantwortet werden. Während Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken unmittelbar an die Strafregisterbehörden des ersuchten Staates geschickt werden, müssen Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken stets an das Justizministerium des ersuchten Staates gerichtet werden.

Soweit nach Absatz 1 bis 4 des Artikels 15 die unmittelbare Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zugelassen ist, kann dies auch durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen. Interpol kann nur als Übermittlungsorgan eingeschaltet werden.

Nach Absatz 6 steht es jeder Vertragspartei frei, abweichend von Absatz 1 bis 5 einen anderen Geschäftsweg zu bestimmen. Die Bundesregierung wird hierzu keine Erklärung abgeben, jedoch bei den notwendigen Verhandlungen über Ergänzungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen mit einzelnen Staaten sich bemühen, soweit es für zweckmäßig erachtet wird, Vereinbarungen über den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den beteiligten Justizbehörden abzuschließen.

Zu Artikel 16

Übersetzungen sollten grundsätzlich nicht verlangt werden, da es zumeist leichter ist, aus einer fremden Sprache in die eigene Sprache zu übersetzen als umgekehrt. Es steht den Vertragsparteien jedoch frei, Übersetzungen in die eigene Sprache oder in eine offizielle Sprache des Europarats zu verlangen. Um einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den beteiligten Justizbehörden zu ermöglichen, hält es die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Landesjustizverwaltungen für notwendig, eine Erklärung abzugeben, wonach Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Unterlagen den deutschen Behörden entweder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache oder mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats zu übersenden sind.

Zu Artikel 18

Ist ein Rechtshilfeersuchen an eine unzuständige Behörde gelangt, so darf diese das Ersuchen nicht ablehnen, sondern muß es an die zuständige Behörde ihres Landes weiterleiten.

Zu Artikel 19

Nicht nur eine Verweigerung von Rechtshilfe in ihrer Gesamtheit ist zu begründen, sondern auch eine teilweise Verweigerung.

Zu Artikel 20

Wie es zwischen den Europaratsstaaten üblich ist, werden die Kosten, die durch die Rechtshilfehandlung im Gebiet des ersuchten Staates entstehen, nur dann erstattet, wenn diese Kosten durch die Beiziehung eines Sachverständigen oder durch die Überstellung eines Häftlings als Zeugen entstanden sind.

Zu Artikel 21

Da es in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, wenn ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung auf einem nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zugelassenen Weg übermittelt worden ist, wurde auf Antrag der österreichi-

schen Delegation diese Frage in dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen geregelt, obwohl es sich nicht um ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des Artikels 1 handelt.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind grundsätzlich auf dem justizministeriellen Weg zu übermitteln, sofern die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, eine Strafverfolgung durchzuführen. Er muß aber die Strafanzeigen seinen Justizbehörden zur Prüfung unterbreiten, ob die Durchführung eines Strafverfahrens geboten ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und gegebenenfalls die das Verfahren abschließende Entscheidung sind dem ersuchenden Staat bekanntzugeben.

Die Sachverständigen waren sich bei dem Entwurf dieser Bestimmung darüber einig, daß die Vertragspartei, die um die Übernahme einer Strafverfolgung einer Person ersucht hat, in dem daraufhin von den Justizbehörden des ersuchten Staates eingeleiteten Strafverfahren jede geforderte Rechtshilfe zu leisten hat. Da diese Verpflichtung für selbstverständlich erachtet wurde, ist von einer ausdrücklichen Bestimmung in dem vorliegenden Übereinkommen abgesehen worden.

Zu Artikel 22

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es technisch möglich ist, ohne Ersuchen Eintragungen in das Strafregister, die sich auf einen Staatsangehörigen einer anderen Partei beziehen, dieser zumindest einmal jährlich mitzuteilen. Auch der Strafnachrichtenaustausch erfolgt zwischen den Justizministerien.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel räumt allen Vertragsparteien das Recht ein, zu jeder der vorangegangenen Bestimmungen einen Vorbehalt zu machen.

Macht eine Vertragspartei einen Vorbehalt, so ist jede andere Vertragspartei berechtigt, im Rechtshilfeverkehr mit diesem Staat auch seinerseits den Vorbehalt für sich in Anspruch zu nehmen.

Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen davon absehen, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde irgendwelche Vorbehalte zu machen. Sie wird hierbei nur die Erklärungen bestätigen, die die Bundesregierung dem Generalsekretariat des Europarats am 8. Juni 1959 übermittelt hat und die folgenden Wortlaut haben:

Erklärung zu Artikel 5 Abs. 1 a) und c):

Die Bundesrepublik Deutschland läßt die Ausführung von Rechtshilfeersuchen zum Zwecke der Durchsuchung oder der Beschlagnahme von Gegenständen nur unter den in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a) und c) festgelegten Voraussetzungen zu.

Erklärung zu Artikel 7 Abs. 3:

Eine Ladung, die für einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Verfolgten bestimmt ist, ist den deutschen Behörden innerhalb einer Frist von einem Monat vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt auszuhändigen.

Erklärung zu Artikel 16 Abs. 2:

Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Unterlagen sind den deutschen Behörden entweder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache oder mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats zu übersenden.

Erklärung zu Artikel 24:

Unter Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Justizministerien zu verstehen.

Erklärung zu Artikel 25 Abs. 3:

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen findet auch für das Land Berlin Anwendung.

Zu Artikel 24

Der Wortlaut der Erklärung der Bundesregierung zu Artikel 24 ist am 8. Juni 1959 dem Generalsekretariat des Europarats übermittelt worden (siehe Bemerkungen zu Artikel 23).

Zu Artikel 25

Zu Absatz 2 ist anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages durch Frankreich von der französischen Regierung erklär' worden, daß das Wort „Algerien" die Departements Algerien und der Sahara umfaßt und infolgedessen auch auf die Departements Oasis und Saoura anzuwenden ist.

Die Bundesregierung wird zu Artikel 25 Abs. 3 die Erklärung abgeben, daß das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen auch für das Land Berlin Anwendung findet (siehe Bemerkungen zu Artikel 23).

Zu Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden alle zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen ungültig mit Ausnahme der derzeit geltenden Vereinbarungen über den unmittelbaren Geschäftsweg im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Artikel 15 Abs. 7) und hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen (Artikel 16 Abs. 1).

Unberührt von dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen bleiben auch diejenigen Verträge, die auf einem bestimmten Sachgebiet besondere Fragen der Rechtshilfe regeln oder regeln werden. Zu diesen Verträgen gehören:

1. Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels
   vom 19. 8. 1925 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 221) Artikel 11.
2. Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel
   vom 13. 7. 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 321) Artikel 23.

3. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei
   vom 20. 4. 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913)
   Artikel 9, 11, 12, 13, 14, 16.

4. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel
   vom 18. 5. 1904 (Reichsgesetzbl. 1905, S. 695)
   Artikel 1, 2, 3.

5. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels
   vom 4. 5. 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 31)
   Artikel 6, 7.

6. Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
   vom 30. 9. 1921 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 181)
   Artikel 2.

7. Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr
   vom 24. 4. 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1234)
   Artikel 10.

8. Internationaler Vertrag betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer
   vom 6. 5. 1882 (Reichsgesetzbl. 1884 S. 25)
   Artikel 28, 30, 31.

9. Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See
   vom 16. 11. 1887 (Reichsgesetzbl. 1894 S. 427)
   Artikel 4, 7.

10. Revidierte Rheinschiffahrtsakte
    vom 17. 10. 1868, neu bekanntgemacht am 27. 9. 1952 (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 645)
    Artikel 40.

11. Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer (Rotkreuz-Abkommen)
    vom 12. 8. 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 783, 813, 838, 917)
    1. Abkommen: Artikel 49,
    2. Abkommen: Artikel 50,
    3. Abkommen: Artikel 129,
    4. Abkommen: Artikel 146.

12. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl
    vom 12. 5. 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 381)
    Artikel X.

13. Übereinkommen betr. die Sklaverei
    vom 25. 9. 1926 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 64)
    Artikel 4.

14. Internationaler Vertrag zum Schutze der überseeischen Telegrafenkabel
    vom 14. 3. 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151)
    Artikel 10, 12.

15. Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz
    vom 5. 4. 1946 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 477)
    Artikel 11.

16. Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen
    vom 4. 5. 1910 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209)
    Artikel 1, 2, 3.

17. Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen
    vom 12. 9. 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 288)
    Artikel I, III, V, VI.

18. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
    vom 9. 12. 1948 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 730)
    Artikel V.

Nicht zu den Übereinkommen im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 gehören Vereinbarungen über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen.

Absatz 3 und 4 entsprechen dem Artikel 28 Abs. 2 und 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Artikel 27 bis 30

entsprechen wörtlich den Artikeln 29 bis 32 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Das Ratifikationsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da Artikel 15 Abs. 1 bis 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG vorsieht.

2. Der Bundesrat hat verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß die Bundesregierung Vorbehalte erklären können soll, die für und gegen jedermann gelten sollen, ohne daß diese Vorbehalte in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen worden sind oder daß die Bundesregierung zur Rechtsetzung insoweit ermächtigt wird.

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits bei den Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit nur Befugnisse des Bundes wahr. Bei dem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage — ausschließlich — Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Stellungnahme zu dem Beschluß des Bundesrates vom 6. Juni 1958 (Bundesratsdrucksache 143/58) betreffend den deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag vom 17. Januar 1958 (Anlage IV zur Bundestagsdrucksache 534, 3. Wahlperiode). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

2. Den weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates, wonach Vorbehalte der Bundesregierung, die für und gegen jedermann gelten sollen, in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen werden müssen oder die Bundesregierung insoweit zur Rechtsetzung ermächtigt werden muß, sollte Rechnung getragen werden. Dabei schlägt die Bundesregierung vor, hinter Artikel 1 des Gesetzes zu den genannten Europäischen Übereinkommen einen Artikel 1 a einzufügen, in dem die von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Vorbehalte ausdrücklich aufgeführt sind.

Durch die Einfügung eines Artikels 1 a wird eine geringfügige Ergänzung des Artikels 1 des Zustimmungsgesetzes bedingt.

Der Entwurf des Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen

vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ist danach wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Artikel 1

Dem in Paris am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem in Straßburg am 20. April 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird nach Maßgabe des Artikels 1 a zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1 a

(1) Auch bei einem Durchlieferungsverfahren nach Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entsprechend anzuwenden. Für die Durchlieferung auf dem Luftwege durch deutsches Hoheitsgebiet bedarf es ferner der Zusicherung, daß der Durchzuliefernde nach den im ersuchenden Staat bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese auch nicht in Anspruch nimmt.

(2) Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gelten auch die Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

(3) Die Durchsuchung oder die Beschlagnahme von Gegenständen ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a und c des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen festgelegt sind.

(4) Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung im Sinne des Artikels 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen an einen Beschuldigten, der sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgesetzten Zeitpunkt zugeht."

Diese Änderung bzw. Ergänzung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Der Zusatz in Artikel 1 „... nach Maßgabe des Artikels 1 a" ist durch die Einfügung des Artikels 1 a bedingt. Die Begründung des Artikels 1 des Zustimmungsgesetzes bleibt unverändert.

Zu Artikel 1 a

Die Bundesregierung hält es für richtig, in Anlehnung an das Auslieferungsverbot eigener Staatsangehöriger nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Durchlieferung eines deutschen Verfolgten durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch dann abzulehnen, wenn wegen des Transports des Verfolgten im Non-Stop-Flug deutsche Behörden oder Beamte an der Durchbeförderung des Verfolgten nicht mitwirken.

Der Hinweis auf Artikel 116 des Grundgesetzes soll dem Mißverständnis vorbeugen, daß Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht den Schutz vor Auslieferung genießen.

Da eine Durchsuchung und eine Beschlagnahme einen erheblichen Eingriff in die Freiheit des einzelnen bedeuten, hält es die Bundesregierung für erforderlich, derartige Maßnahmen auf Grund ausländischer Ersuchen nur dann für zulässig zu erklären, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht mit Strafe bedroht und wenn im übrigen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in jedem Fall mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist.

Die in Absatz 4 vorgenommene Frist von mindestens einem Monat vor dem Ladungstermin dient vor allem dem Schutze der eigenen Staatsangehörigen. Es soll nicht nur der Beschuldigte selbst, der vor ein ausländisches Gericht geladen wird, hinreichend Zeit haben, darüber nachzudenken, ob er der Ladung Folge leisten oder einen Rechtsbeistand hinzuziehen soll. Auch die innerdeutschen Behörden sollen die Möglichkeit haben, zum Schutze der geladenen Person gegebenenfalls Bedenken gegen deren Erscheinen vor dem ausländischen Gericht vorzubringen.

Bo 15 802 5. 62